

**Studienordnungen für die Teilstudiengänge Lehramt an Gymnasien
an der Technischen Universität Carolo-Wilhemina zu Braunschweig
auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung
der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 04.04.2001**

Übersicht

<i>A. Unterrichtsfächer</i>	2
<i>A.1. Studienordnung des Teilstudienganges Deutsch für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)</i>	2
<i>A.2. Studienordnung des Teilstudienganges Englisch für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)</i>	7
<i>A.3. Studienordnung des Teilstudienganges Geschichte für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)</i>	14
<i>A.4. Studienordnung des Teilstudienganges Philosophie für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)</i>	17
<i>A.5. Studienordnung des Teilstudienganges Physik für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)</i>	21
<i>A.6. Studienordnung des Teilstudienganges Mathematik für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)</i>	27
 <i>B. Grundwissenschaften (Pflichtfächer)</i>	 33
<i>B.1. Pädagogik als Pflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien</i>	33
<i>B.2. Psychologie als Pflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien</i>	35
 <i>C. Grundwissenschaften (Wahlpflichtfächer)</i>	 37
<i>C.1. Philosophie als Wahlpflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien</i>	37
<i>C.2. Politikwissenschaften als Wahlpflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien</i>	38
<i>C.3. Soziologie als Wahlpflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien</i>	39
 <i>D. Anlagen zur Studienordnung (Lehramt an Gymnasien)</i>	 42
<i>D.1. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4)</i>	42
<i>D.2. Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise</i>	42

A. Unterrichtsfächer

A.1. Studienordnung des Teilstudienganges Deutsch für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien.

2. Ziel und Inhalte des Studiums

Das Studium im Rahmen dieses Teilstudienganges soll die für Deutschlehrer an Gymnasien erforderliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachkompetenz vermitteln. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich mit Rücksicht auf die Aufgaben des gymnasialen Deutschunterrichts die folgenden sprachwissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studieninhalte:

2.1. Germanistische Linguistik/Sprachgeschichte

- Theorien und Methoden der wissenschaftlichen Beschreibung der deutschen Sprache in ihren Teilbereichen (Grammatik, Lexikologie, Pragmatik);
- Geschichte der deutschen Sprache im Überblick;
- ältere deutsche Sprachstufen (Alt- und Mittelhochdeutsch);
- deutsche Gegenwartssprache in ihrer Vielfalt, Differenziertheit, historischen Bedingtheit und in ihren Entwicklungstendenzen; Beziehungen des Deutschen zu anderen Sprachen;
- Kategorien der Analyse sprachlicher Handlungen; Methoden linguistischer Gesprächs- und Textuntersuchung;
- soziale und politische Dimensionen sprachlichen Handelns, Verständigungs- und Normprobleme; Zusammenhänge zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft;
- Grundfragen der Sprach- und Zeichentheorie sowie der Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation;
- Theorie und Empirie des primären und sekundären Spracherwerbs;
- Geschichte der germanistischen Sprachwissenschaft im Überblick.

Während ihres Studiums erwerben die Studierenden Kenntnisse in den genannten thematischen Bereichen sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich sprachwissenschaftlicher Studienschwerpunkte nach eigener Wahl. Sie können dabei im Rahmen des Lehrangebots auch einzelne Schwerpunkte im Bereich der außerhochdeutschen germanischen Sprachen (z. B. Niederdeutsch, nordgermanische Sprachen) setzen. Im gesamten Studium entwickeln und schulen die Studierenden ferner die Fähigkeit zur Aufbereitung, Analyse und Interpretation sprachlicher Daten sowie die Fähigkeit zur kritischen Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Sprachbeschreibung.

2.2. Deutsche Literaturwissenschaft

- Geschichte der deutschen Literatur vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart;
- Einfluss der Literatur anderer Sprachen auf die deutsche Literatur;
- Grundbegriffe der Literaturtheorie, insbesondere der Gattungslehre und der literarischen Hermeneutik;
- literaturtheoretische Richtungen und literaturwissenschaftliche Methoden;
- Geschichte der Literaturwissenschaft;
- Kategorien der Analyse literarischer Texte;
- Grundbegriffe der Untersuchung nicht-fiktionaler Texte und der Theorie und Praxis audiovisueller Medien;
- deutsche Metrik und Versgeschichte;
- Grundbegriffe der literarischen Rhetorik und Stilistik;

- Grundbegriffe der Bücherkunde und der Editionswissenschaft.

Während des Studiums erwerben die Studierenden Kenntnisse in den genannten thematischen Bereichen sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich literaturgeschichtlicher und -theoretischer Studienschwerpunkte nach eigener Wahl. Im gesamten Studium entwickeln und schulen sie ferner die Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte sowie zur kritischen Rezeption der Forschungsliteratur.

2.3. Fachdidaktik

- Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik;
- Geschichte der Fachdidaktik Deutsch;
- Theorien und Methoden der einzelnen Lernbereiche des Faches;
- Theorien und Methoden der Vermittlung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte;
- Theorien und Methoden der Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur;
- Theorien und Methoden der Mediendidaktik;
- Theorien und Methoden des Umgangs mit Lehr- und Lernmedien im Deutschunterricht.

3. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Für die Zulassung zum Studium werden keine fachspezifischen Voraussetzungen verlangt. Bei der Meldung zur Abschlussprüfung muss jedoch die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachgewiesen werden. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

4. Kombinierbarkeit und Durchlässigkeit des Teilstudienganges

Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, der das Studium von zwei Lehramtsfächern umfasst, kann der Teilstudiengang Deutsch in Braunschweig derzeit mit einem der Teilstudiengänge Englisch, Geschichte, Mathematik, Chemie, Physik, Philosophie und Kunst (Studium an der HBK) kombiniert werden.

Zwischen dem germanistischen Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und den Teilstudiengängen mit Magisterabschluss bestehen große Übereinstimmungen in Inhalt und Aufbau des Studienangebots. Insofern können sämtliche zuvor am Seminar für deutsche Sprache und Literatur im Rahmen der genannten Teilstudiengänge erbrachten Studienleistungen bei einem Wechsel des Teilstudienganges in vollem Umfang anerkannt werden.

5. Organisation und Gliederung des Teilstudienganges

Das Seminar für deutsche Sprache und Literatur vermittelt die sprach- und literaturwissenschaftlichen Studieninhalte in den Bereichen (Abteilungen)

- Germanistische Linguistik
- Neuere deutsche Literatur
- Ältere deutsche Sprache und Literatur (Mediävistik)

sowie die fachdidaktischen Studieninhalte in den Bereichen (Abteilungen)

- Deutsche Sprache und ihre Didaktik
- Deutsche Literatur und ihre Didaktik

Zeitlich gliedert sich der Teilstudiengang in ein

Grundstudium (1. - 4. Semester), das mit der Zwischenprüfung und ein

Hauptstudium (5. - 8. Semester), das mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Für die Erste Staatsprüfung (schriftliche Hausarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen) ist das 9. Semester vorgesehen ("Prüfungsemester").

6. Aufbau des Studiums im Einzelnen

Das "ordnungsgemäße Studium" erfordert im Teilstudiengang Deutsch den Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien) im Umfang von insgesamt 64 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 6 - 10 SWS auf fachdidaktische Veranstaltungen, die teils dem Grund-, teils dem Hauptstudium zuzuordnen sind.

6.1. Grundstudium

Den Kern des Grundstudiums bildet der Besuch von Vorlesungen sowie von 10 thematisch festgelegten Veranstaltungen, in denen die Studierenden in grundlegende Inhalte, Kategorien und Methoden der deutschen Sprach- und

Literaturwissenschaft und der Fachdidaktik eingeführt werden. Drei der fachwissenschaftlichen Proseminare werden durch Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen.

6.1.1. Germanistische Linguistik/Sprachgeschichte

Die Studierenden nehmen in der angegebenen Reihenfolge an 4 teils aufeinander aufbauenden, teils einander ergänzenden Proseminaren teil:

- | | | |
|---|--------------|--------------|
| • Einführung in die Linguistik I | (1. Sem.) | 2 SWS |
| • Einführung in die Linguistik II | (2. Sem.) | 2 SWS |
| • Einführung in das Studium historischer Sprachstufen | (2./3. Sem.) | 2 SWS |
| • Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik | (3./4. Sem.) | <u>2 SWS</u> |
| | | 8 SWS |

6.1.2. Deutsche Literaturwissenschaft

Die Studierenden besuchen 3 Proseminare zur neueren deutschen Literatur:

- | | |
|--|-------|
| • Einführung in die Analyse lyrischer Texte | 2 SWS |
| • Einführung in die Analyse dramatischer Texte | 2 SWS |
| • Einführung in die Analyse erzählender Texte | 2 SWS |

Diese Proseminare sind innerhalb der ersten vier Semester nacheinander in beliebiger Reihenfolge zu besuchen.

Gefordert ist ferner die Teilnahme an dem mediävistischen Proseminar, das vor dem Zwischenprüfungssemester besucht werden muss:

- | | |
|--|--------------|
| • Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur | <u>2 SWS</u> |
| | 8 SWS |

6.1.3. Fachdidaktik

Die Studierenden besuchen ein Seminar und eine Vorlesung zur Fachdidaktik 'Deutsch an Gymnasien':

- | | |
|---|--------------|
| • Seminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik | 2 SWS |
| • Vorlesung: Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Gymnasium) | <u>2 SWS</u> |
| | 4 SWS |

Der Besuch der Vorlesung setzt die vorherige Teilnahme am fachdidaktischen Seminar voraus.

6.1.4. Beziehung der Proseminare auf die Zwischenprüfung (vgl. 7)

- Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Erwerb von 3 Leistungsnachweisen:

Einführung in das Studium historischer Sprachstufen	schriftliche Hausarbeit
Proseminar zur neueren deutschen Literatur (wahlfrei)	schriftliche Hausarbeit
Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur	zweistündige Klausur

- Gegenstand der Zwischenprüfung ist der Stoff der linguistischen Proseminare "Linguistik I", "Linguistik II" und "Pragma- und Soziolinguistik", der drei Proseminare zur neueren deutschen Literatur sowie der fachdidaktischen Vorlesung.

6.2. *Hauptstudium*

Den Kern des Hauptstudiums bildet der Besuch von Vorlesungen sowie von Hauptseminaren mit spezieller Thematik, in denen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und gefestigt werden.

Die Studierenden können frei wählen aus dem Angebot unterschiedlicher Hauptseminare, müssen allerdings bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren nachweisen, und zwar an

- | | |
|---|-------|
| • einem Hauptseminar zur germanistischen Linguistik | 2 SWS |
| • einem Hauptseminar zur neueren deutschen Literatur | 2 SWS |
| • einem Hauptseminar zur germanistischen Linguistik
o d e r zur neueren deutschen Literatur
o d e r zur Mediävistik (Literatur oder Sprachgeschichte) | 2 SWS |

- einem Hauptseminar zur Fachdidaktik

2 SWS
8 SWS

(in beliebiger Reihenfolge). Über diese vier Wahlpflichtveranstaltungen hinaus sollten die Studierenden im eigenen Interesse weitere Hauptseminare besuchen (s. 6.3).

Der Leistungsnachweis wird in allen Hauptseminaren durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

Teilnahmevoraussetzung ist in allen Fällen die bestandene Zwischenprüfung im Teilstudiengang Deutsch (vgl. 7.).

Wird das Fachpraktikum (vgl. 8.) im Fach Deutsch gewählt, ist zusätzlich die darauf vorbereitende "Einführung in das Fachpraktikum" zu besuchen:

2 SWS

6.3. Nicht-obligatorische Lehrveranstaltungen

Durch die oben genannten obligatorischen sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Seminare wird nur der kleinere Teil der für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Semesterwochenstunden abgedeckt. Damit bleibt den Studierenden die Möglichkeit, in freier Auswahl von Veranstaltungsarten und -inhalten ihren persönlichen Interessen zu folgen und Schwerpunkte zu setzen. Die hier verfügbaren Stunden sollten in erster Linie für den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen während des gesamten Studiums genutzt werden, darüber hinaus aber auch zur Teilnahme an Übungen zu speziellen Themen (ohne Leistungsnachweis), zusätzlichen Hauptseminaren, ggf. auch Oberseminaren und Kolloquien. Studienanfängern wird die Teilnahme an der Übung "Anleitung zum literaturwissenschaftlichen Arbeiten" dringend empfohlen.

7. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung, die das Grundstudium abschließt und zum Besuch der Hauptseminare sowie zur Teilnahme am Fachpraktikum berechtigt, gliedert sich in drei Teile:

- Germanistische Linguistik: dreistündige Klausur über den Stoff der Einführungen in die Linguistik I, Linguistik II sowie Pragma- und Soziolinguistik (vgl. 6.1.1.)
- Neuere deutsche Literatur: dreistündige Klausur über den Stoff der drei literaturwissenschaftlichen Proseminare (vgl. 6.1.2.)
- Fachdidaktik: zweistündige Klausur über den Stoff der fachdidaktischen Vorlesung (vgl. 6.1.3.)

Die Klausuren finden am Semesterende statt. In der germanistischen Linguistik und in der neueren deutschen Literatur werden sie nach der Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung zum selben Termin oder an zwei aufeinander folgenden Terminen abgeleistet. Die Klausur in Fachdidaktik kann studienbegleitend schon vor der Meldung zur Zwischenprüfung absolviert und dann als Teilleistung in die Zwischenprüfung eingebracht werden.

Die Benotungen der Klausuren in germanistischer Linguistik, neuerer deutscher Literatur und Fachdidaktik werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 zu einer Gesamtnote im Fach Deutsch zusammengezogen.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen die Prüfungsteilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in germanistischer Linguistik, neuerer deutscher Literatur und Mediävistik nachweisen (vgl. 6.1.4.). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

8. Fachdidaktisches Praktikum

Das fachdidaktische Praktikum ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit als vierwöchiges Blockpraktikum an einem Gymnasium durchgeführt, und zwar in einem der beiden von den Studierenden gewählten Unterrichtsfächer. Wird das Praktikum im Fach Deutsch gewählt, dient zur Vorbereitung die unter 6.2. genannte fachdidaktische Einführungsübung.

9. Das Fach Deutsch als Erweiterungsfach (PVO § 16)

Für das Studium des Faches Deutsch als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen für das Grund- und das Hauptstudium. Es entfallen allerdings das Fachpraktikum mitsamt der zugehörigen Einführung, die Zwischenprüfung in allen Teilen sowie die Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an den Hauptseminaren wird durch Leistungsnachweise im Grundstudium (vgl. 6.1.4.) erworben.

10. Erste Staatsprüfung

Die Prüfung besteht aus

- der schriftlichen Hausarbeit in einem der Unterrichtsfächer,
- den Arbeiten unter Aufsicht im ersten und zweiten Unterrichtsfach,

- je einer mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Unterrichtsfach sowie in Pädagogik, Psychologie und im Wahlpflichtfach.

Im Übrigen sind die Regelungen der Ersten Staatsprüfung der Prüfungsverordnung (PVO-Lehr I) zu entnehmen. Die von der PVO-Lehr I in § 33, 3a-d, 4 geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise werden in einer Anlage zur Studienordnung spezifiziert.

Für die Prüfung im Fach Deutsch gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

Für die schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) wird ein literatur- oder sprachwissenschaftliches Thema gestellt; dabei können auch ergänzende fachdidaktische Aspekte berücksichtigt werden. Zuständig für die Vergabe des Themas sowie die Betreuung und Beurteilung der Arbeit sind die vom Landesprüfungsamt bestellten Lehrenden der Abteilungen 'Germanistische Linguistik', 'Neuere deutsche Literatur' und 'Ältere deutsche Sprache und Literatur'. Die beiden vierstündigen Arbeiten unter Aufsicht werden in den Teilfächern 'Neuere deutsche Literatur' und 'Germanistische Linguistik' bzw. 'Mediävistik' geschrieben. Es werden jeweils 3 Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der einstündigen mündlichen Prüfung werden zu gleichen Teilen Gegenstände der Linguistik bzw. Mediävistik, der neueren deutschen Literatur und der Fachdidaktik geprüft, und zwar von drei Lehrenden, die das Landesprüfungsamt aus den betreffenden Abteilungen als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt hat.

11. Studienberatung

Neben der ständig gebotenen Beratung in den Sprechstunden aller Lehrenden wird den Studierenden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums die Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gegeben. Diese bezieht sich vor allem auf

- Aufbau und Organisation des Studiums; Studieninhalte und Arbeitsformen,
- Vorbereitung auf die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung,
- Regularien der Studien- und der Prüfungsordnung,
- Organisation der Hochschule sowie der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (u. a. Seminare, Bibliotheken, Fachbereiche, Gremien).

12. Der Studienplan in tabellarischer Übersicht

Der Studienplan erläutert, wie der Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann.

Sem.	Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS	LN bzw. ZP-Klausur
G r u n d s t u d i u m (1. - 4. Sem.)					
1	Einführung in die Linguistik I	PS	PV	2	
2	Einführung in die Linguistik II	PS	PV	2	
2-3	Einführung in das Studium historischer Sprachstufen	PS	PV	2	schriftl. Hausarbeit
3-4	Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik	PS	PV	2	
3-4	Zwischenprüfung, Teil 1:				3-stündige Klausur
1-3	Einführung in die mittelhochdt. Sprache u. Literatur	PS	PV	2	2-stündige Klausur
1-4	Einführung in die Analyse lyrischer Texte	PS	PV	2	schriftl. Hausarbeit
1-4	Einführung in die Analyse dramatischer Texte	PS	PV	2	
1-4	Einführung in die Analyse erzählender Texte	PS	PV	2	
3-4	Zwischenprüfung, Teil 2:				3-stündige Klausur
2-3	Seminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	S	PV	2	
3-4	Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Gymnasium)	VL	PV	2	
3-4	Zwischenprüfung, Teil 3:				2-stündige Klausur
1-2	Anleitung zum literaturwissenschaftlichen Arbeiten	UE	WV	2	
1-4	4 Vorlesungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft	VL	WV	8	
1-4	Übung nach freier Wahl	UE	WV	2	

				32	
H a u p t s t u d i u m (5. - 8. Sem.)					
5-8	Hauptseminar zur Germanistischen Linguistik	HS	WP	2	schriftl. Hausarbeit
5-8	Hauptseminar zur neueren deutschen Literatur	HS	WP	2	schriftl. Hausarbeit
5-8	Hauptseminar zur Germanistischen Linguistik / neueren deutschen Literatur / Mediävistik	HS	WP	2	schriftl. Hausarbeit
5-8	6 Vorlesungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft	VL	WV	12	
5-8	4 - 6 Übungen oder Haupt- (Ober)seminare zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	UE/HS	WV	8 – 12	
5-8	Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturdidaktik	HS	WP	2	schriftl. Hausarbeit
5-8	Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachdidaktik (komplementär zum anderen HS)	HS	WV	0 – 2	
5	Einführung in das Fachpraktikum (sofern dieses im Fach Deutsch abgeleistet wird)	UE	WV/ PV	0 – 2	Fachpraktikum
				32	
Insgesamt:				64	
P r ü f u n g s s e m e s t e r (9. Sem.)					

Erläuterungen: S = Seminar; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; VL = Vorlesung; UE = Übung;

LN = Leistungsnachweis; ZP = Zwischenprüfung;

PV = Pflichtlehrveranstaltung; WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung; WV = Wahllehrveranstaltung

A.2. Studienordnung des Teilstudienganges Englisch für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Inhalt und Aufbau des Studienganges einschließlich der Lehrangebote und Studienleistungen.

2. Studienziele und -inhalte

2.1. Ziel dieses Teilstudienganges ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Englisch zu vermitteln. Absolventen des Studiums sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigte, in der deutschen und englischen Sprache kompetente und fachwissenschaftlich fundierte Kenner/innen der Sprache, Literatur und Kultur der englischsprachigen Länder sein. Zugleich sollen sie Kenntnisse über die Lehr- und Lernprozesse in der Schule erwerben, um das gewonnene fachwissenschaftliche Wissen angemessen und sachgerecht vermitteln zu können.

2.2. Das Studium des Englischen gliedert sich inhaltlich in die folgenden fünf Bereiche, denen die folgenden spezifischen Studienziele entsprechen:

- *Sprachpraxis:*
Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift
- *Sprachwissenschaft:*
Kenntnis von Grundbegriffen, Methoden und Ergebnissen synchroner und diachroner Sprachbetrachtung
Kenntnis von Strukturen, Funktionen und Regeln der englischen Sprache
Fähigkeit zur Analyse des gesprochenen und geschriebenen Englisch in seinen Erscheinungsformen
Kenntnis von Funktionen und Formen der englischen Sprache als Medium in der internationalen und interkulturellen Kommunikation
Kenntnis der wesentlichen Theorien des Fremdspracherwerbs und der Psycholinguistik

- *Literaturwissenschaft:*
Überblick über die Geschichte der englischen/nordamerikanischen Literatur unter Berücksichtigung wichtiger Epochen und Gattungen
Kenntnis von Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft
Einblick in die Entwicklung neuer Literaturen in englischer Sprache
Einblick in die Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie ihrer Analyse, ihrer Produktion und Rezeption
Fähigkeit zur methodisch fundierten Interpretation von literarischen Texten verschiedener Epochen
- *Fachdidaktik:*
Kenntnis von Grundbegriffen, Ansätzen und Methoden der Fremdsprachendidaktik
Kenntnis von fachdidaktischen Konsequenzen der Spracherwerbtheorien
Kenntnis von Theorien und Methoden des Fremdsprachenunterrichts an Gymnasien bzw. im Sekundarbereich I und II
Kenntnis der Medien des Fremdsprachenunterrichts und passender Unterrichtsverfahren
- *Landeskunde:*
Kenntnis wesentlicher kultureller, sozialer und politischer Erscheinungen der englischsprachigen Welt und ihrer historischen Entwicklungen

3. Umfang und Struktur des Studiums

3.1. Das Studium des Faches Englisch besteht unabhängig davon, ob Englisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach gewählt wird, aus einem Grundstudium (1. bis 4. Semester) und einem Hauptstudium inkl. Prüfungssemester (5. bis 9. Semester).

3.2. Der gesamte Stundenumfang für das Studium des Faches Englisch beträgt 64 SWS. Er verteilt sich auf Vorlesungen, Übungen und Seminare wie folgt:

- Sprachpraxis: 18 SWS
- Sprachwissenschaft: 16 SWS
- Literaturwissenschaft: 16 SWS
- Fachdidaktik: 8 SWS
- Landeskunde: 6 SWS

Wird das Fachpraktikum im Teilfach Englisch abgelegt, reduziert sich die Stundenzahl der Sprachpraxis um 2 SWS (auf 16 SWS) zugunsten des fachdidaktischen Anteils (10 SWS).

Beim Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse kann mit Genehmigung des zuständigen Fachvertreters der Anteil der Sprachpraxis zugunsten anderer Bereiche unterschritten werden.

3.3. Die unter 4.1.5. und 4.3.3. aufgeführten Pflichtveranstaltungen sind durch den Besuch zusätzlicher fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und sprachpraktischer Lehrveranstaltungen zu ergänzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Vor- bzw. Nachbereitungsveranstaltungen für das Fachpraktikum Englisch, sprachpraktische Kurse; fächerübergreifende Lehrveranstaltungen).

Zusätzlich sind erforderlich: Selbststudium (eigene Lektüre, besonders zum Erwerb von Überblickswissen) und sprachpraktische Intensivkurse (insbes. bei stark defizitärem Stand der Sprachkenntnisse).

3.4. Obligatorische Teilnahmevoraussetzung in den fachwissenschaftlichen Pro- und Hauptseminaren ist die Übernahme je eines mündlichen Vortrags mit *handout* in englischer Sprache, der auch als Gruppenvortrag möglich ist. Je nach Gegenstand und Zielsetzung kann die Teilnahmevoraussetzung in der Fachdidaktik auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.

3.5. Ein mindestens halbjähriger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird sehr dringend empfohlen. An ausländischen Hochschulen erworbene Studienleistungen werden bei fachlicher Gleichwertigkeit anerkannt.

4. Inhalte, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

4.1. Grundstudium

4.1.1. Das Grundstudium umfasst 32 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung (ZP) ab. Während des Grundstudiums entwickeln und festigen die Studierenden ihre Sprachkompetenz und werden in grundlegende Inhalte, Theorien

und Methoden der Fachwissenschaften eingeführt. Darüber hinaus erlernen sie fachspezifische Fertigkeiten und Arbeitstechniken sowie den Umgang mit den Arbeitsmitteln des Faches.

4.1.2. Die Teilbereiche des Faches sind im folgenden Verhältnis zu studieren:

- Sprachpraxis: 8 SWS
- Sprachwissenschaft: 8 SWS
- Literaturwissenschaft: 8 SWS
- Fachdidaktik: 4 SWS
- Landeskunde: 4 SWS

4.1.3. Zu Studienbeginn findet ein schriftlicher Eingangstest (EGT) statt, der ausschließlich als Instrument der Diagnose und sprachpraktischen Beratung dient. Er gestattet den Studierenden eine Einschätzung ihres sprachlichen Niveaus mit Empfehlungen für Übungs- und Verbesserungsmöglichkeiten im schriftlichen Bereich. Somit stellt er keinen Leistungsnachweis im Sinne der PVO dar.

Eine gleichartige Funktion erfüllt die Teilnahme am sogenannten *Oral Test* zu Beginn des Grundstudiums mit der Überprüfung der Fähigkeit zum Verständnis von mündlich vermittelter Sprache und zur mündlichen Darstellung. Er gestattet individuelle Empfehlungen für Übungs- und Verbesserungsmöglichkeiten.

Für den Besuch aller englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme an diesen diagnostischen Tests vorausgesetzt.

4.1.4. Die Proseminare mit Leistungsnachweis sowie die Lehrveranstaltungen, in denen Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden, bauen auf den Lehrinhalten entsprechender Einführungskurse auf. Deren vorherige Teilnahme (i. d. R. im 1. bzw. 2. Fachsemester) wird vorausgesetzt. Einführungskurse schließen mit einer zweistündigen diagnostischen Klausur ab.

4.1.5. Folgende *Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis* (LN) sind im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung zu besuchen (die Reihenfolge ist dabei beliebig):

- 1 Proseminar Literaturwissenschaft
- 1 Proseminar Sprachwissenschaft
- sprachpraktische Übungen nach Wahl als Vorbereitung auf den sprachpraktischen Leistungsnachweis; der LN selbst setzt nicht den Besuch aller sprachpraktischen Lehrveranstaltungen bindend voraus.

Der regelmäßige Besuch sprachpraktischer Kurse ist dringend angeraten; es reicht die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung.

4.1.6. Im Grundstudium werden die *Leistungsnachweise* wie folgt erbracht:

- in den fachwissenschaftlichen Proseminaren jeweils durch eine Hausarbeit (im Umfang von 15-20 Seiten), die in der Regel in englischer Sprache anzufertigen ist;
- in der Sprachpraxis durch einen zum Ende eines Semesters stattfindenden Test, bestehend aus einer Klausur von 3 Zeitstunden (Grammatik, Wortschatz und *Essay-Writing*) und einer 30minütigen mündlichen Prüfung (Aussprache und mündliche Kommunikationsfähigkeit).

4.1.7. Die im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen mit sowie ohne Leistungsnachweis sollen unterschiedliche Themenbereiche der fachwissenschaftlichen Teilgebiete abdecken.

4.2. Zwischenprüfung

4.2.1. Die Zwischenprüfung (ZP) im Fach Englisch schließt das Grundstudium ab. Sie bietet eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Orientierung für das weitere Studium. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt die erfolgreiche Ablegung aller Teilprüfungsleistungen der ZP im Fach Englisch voraus.

4.2.2. Die *Zwischenprüfung* wird im Fach Englisch studienbegleitend abgelegt und besteht aus 3 Teilprüfungsleistungen zu den Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik. Die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen untereinander ist nicht festgelegt.

Die einzelnen Teilprüfungsleistungen werden jeweils im unmittelbaren Anschluss an eine eigens dafür gekennzeichnete Lehrveranstaltung (Proseminar, Vorlesung) abgelegt. Sie beziehen sich zum einen auf den Stoff dieser Lehrver-

anstellung, prüfen zum anderen auch allgemeine Grundkenntnisse der Teilgebiete des Faches ab, wie sie im Grundstudium durch die Einführungskurse und Proseminare zu erwerben sind.

Die sprachpraktische Kompetenz der Kandidatin/des Kandidaten wird in allen Prüfungsleistungen bei der Beurteilung berücksichtigt.

4.2.3. *Zulassungsvoraussetzungen* sind die unter 4.1.6. genannten Leistungsnachweise, der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 32 SWS für das Grundstudium gemäß § 4.1.2. und § 4.1.7. sowie die Nachweise des Kleinen Latinums und der Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache, deren Nachweisformen in Anlage 7 der ZPO der TU Braunschweig geregelt sind.

Zulassungsvoraussetzung für eine Teilprüfung gemäß 4.2.4. ist der jeweilige Leistungsnachweis und der Nachweis über das diesbezügliche ordnungsgemäße Studium nach 4.1.2. im zu prüfenden Teilgebiet. Spätestens vor der letzten Prüfungsleistung der Fachzwischenprüfung Englisch sind sämtliche auf das Fach Englisch bezogenen Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

4.2.4. Die *Teilprüfungsleistungen der Zwischenprüfung* werden erbracht:

- in der Fachdidaktik durch eine zweistündige Klausur oder eine Hausarbeit (im Umfang von 15 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen), je nach Gegenstand in deutscher oder englischer Sprache,
- in den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft durch eine zweistündige Klausur (in englischer Sprache) in einem Bereich sowie durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten (ca. 15 Minuten in englischer Sprache) in dem nicht durch die Klausur abgedeckten fachwissenschaftlichen Teilbereich,
- landeskundliche Kenntnisse werden in der literaturwissenschaftlichen Prüfungsleistung nachgewiesen.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Englisch setzt sich aus den Einzelnoten der Teilprüfungsleistungen Literaturwissenschaft einschließlich Landeskunde, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik im Verhältnis 2 : 2 : 1 zusammen.

Die Themen zu den schriftlichen Prüfungsleistungen der ZP werden von den Prüferinnen/Prüfern gestellt, deren Lehrveranstaltung als Grundlage vom Prüfling besucht worden ist.

4.2.5. Die Ergebnisse der Teilprüfungen sind den Studierenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie ohne Verzögerung ihr weiteres Studium planen können.

4.3. *Hauptstudium*

4.3.1. Das Hauptstudium umfasst 32 SWS und schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Es dient dazu, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, sie in ausgewählten Themengebieten zu erweitern und somit die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter zu entwickeln.

4.3.2. Die Teilbereiche des Faches Englisch sind im folgenden Verhältnis zu studieren:

- Sprachpraxis: 10 SWS
- Sprachwissenschaft: 8 SWS
- Literaturwissenschaft: 8 SWS
- Fachdidaktik: 4 SWS
- Landeskunde: 2 SWS

Wird das Fachpraktikum im Fach Englisch erbracht, erhöht sich die Stundenzahl für die Fachdidaktik auf 6 SWS zu Lasten der sprachpraktischen Anteile.

4.3.3. Folgende *Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis* sind im Hauptstudium zu besuchen (die Reihenfolge ist dabei beliebig):

- 1 Hauptseminar zur Sprachwissenschaft
- 1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft
- 1 Hauptseminar zur Fachdidaktik des Englischen (Medien im Fremdsprachenunterricht)
- 1 Hauptseminar zur Landeskunde
- 1 Übung zur Sprachpraxis, in der auch das Übersetzen nicht-fiktionaler Texte aus der deutschen Sprache ins Englische einbezogen wird.

Zusätzlich zu den oben genannten Veranstaltungen sind zur Erreichung der erforderlichen Zahl der SWS weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, in denen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft werden.

4.3.4. Für die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium werden die *Leistungsnachweise* wie folgt erbracht:

- in den sprachwissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen und landeskundlichen Hauptseminaren durch eine Hausarbeit (im Umfang von 20 bis 25 Seiten) in englischer Sprache;
- in den fachdidaktischen Hauptseminaren durch eine Hausarbeit (im Umfang von 20 bis 25 Seiten) je nach Gegenstand in englischer oder deutscher Sprache;
- in einer sprachpraktischen Übung durch eine 3stündige Klausur, die allgemeine sprachpraktische Fertigkeiten, einschließlich einer Übersetzung eines deutschsprachigen nicht-fiktionalen Textes ins Englische überprüft.

4.3.5. *Inhaltliche Anforderungen*: Im Hauptstudium wird die Festigung der Kenntnisse aus dem Grundstudium mit dem Ziel eines fundierten Überblickswissens über das Fach sowie in den jeweiligen Teilbereichen eine Erweiterung und Vertiefung im Sinne einer Schwerpunktbildung in den Fachgebieten erwartet.

5. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4)

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studienordnung.

Die erfolgreiche Teilnahme an der LV zur Sprecherziehung kann - bezogen auf das Unterrichtsfach Englisch - auch in einem dafür gestalteten Kurs erfolgen: "Phonetik und Rhetorik für das Unterrichtsfach Englisch" (inkl. Unterrichtssprache Englisch). Angerechnet werden kann auch ein sprachpraktischer Kurs "Exercises in Discourse Techniques".

6. Erste Staatsprüfung

6.1. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zum ersten Prüfungsteil müssen die Studierenden für das Fach Englisch vorlegen:

- den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch eine Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen (im Umfang von 64 SWS) im Teilstudiengang Englisch,
- die Leistungsnachweise im Hauptstudium nach § 4.3.3. für das Fach Englisch,
- die Bescheinigung über die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung sowie ggf. über die Durchführung und Auswertung des Fachpraktikums im Unterrichtsfach Englisch,
- die in der PVO-Lehr I § 33 geforderten Nachweise nach § 5 dieser Studienordnung,
- die Zulassungsvoraussetzungen für das zweite Unterrichtsfach sowie für die Fächer Pädagogik, Psychologie und für ein Wahlpflichtfach.

6.2. Durchführung

6.2.1. Die *Fachprüfung* umfasst die folgenden drei Teilleistungen:

- die Hausarbeit,
- die Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
- die mündliche Prüfung.

6.2.2. Für die *Hausarbeit* wird ein fachwissenschaftliches Thema aus der Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft des Faches Englisch gestellt. Das Thema kann auch ergänzende fachdidaktische oder landeskundliche Fragestellungen enthalten. Die Hausarbeit sollte den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Arbeit kann mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes auf Englisch geschrieben werden; ist sie auf Deutsch verfasst, ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache zu formulieren.

6.2.3. Die *Arbeit unter Aufsicht* ist eine vierstündige fachwissenschaftliche Darstellung in englischer Sprache. Dabei hat der Prüfling die Auswahl zwischen einer literaturwissenschaftlichen Interpretation oder einer sprachwissenschaftlichen Analyse eines entsprechenden fachwissenschaftlichen Gegenstandes. Fachdidaktische wie auch landeskundliche Fragestellungen können zusätzlich berücksichtigt werden.

Aus dem gewählten Fachgebiet werden jeweils drei Themen den Prüflingen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht, von denen eines zu bearbeiten ist.

6.2.4. Die *mündliche Prüfung* dauert 60 Minuten. Der vom Landesprüfungsamt eingesetzte Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die für die Prüfungsgebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik zuständig sind. Den Vorsitz in diesem Ausschuss regelt das Landesprüfungsamt.

Insgesamt werden im Fach Englisch Themen aus der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und aus der Fachdidaktik im zeitlichen Verhältnis 1: 1: 1 geprüft.

Das Themengebiet der Hausarbeit und die Aufgabe der Arbeit unter Aufsicht (Klausur) können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt; die sprachpraktische Kompetenz wird bei der Beurteilung berücksichtigt. Wird die sprachpraktische Kompetenz schlechter als "ausreichend" benotet, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden (PVO § 12.2.3).

7. Kombinierbarkeit und Durchlässigkeit des Teilstudiengangs

Es bestehen aufgrund von Gemeinsamkeiten in den Studieninhalten Übergangsmöglichkeiten zu den facheigenen Magisterteilstudiengängen und zum Lehramtsstudiengang an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Englisch.

8. Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

9. Das Fach Englisch als Erweiterungsfach (PVO-Lehr I § 16)

Für das Studium des Faches Englisch als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen für das Grund- und das Hauptstudium. Es entfallen die Lehrveranstaltungen zum Fachpraktikum, die Zwischenprüfung mit ihren Teilprüfungsleistungen sowie die Hausarbeit im Rahmen der 1. Staatsprüfung. Alle anderen Leistungen im Studium und in den Prüfungen sind zu erbringen.

Über die Aufnahme in ein Hauptseminar entscheidet ein Informationsgespräch mit der Dozentin/dem Dozenten.

10. Fachstudienberatung

Neben der ständig gebotenen Beratung in den Sprechstunden aller Lehrenden wird den Studierenden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums die Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gegeben. Diese bezieht sich auf

- Aufbau und Organisation des Studiums, die Studieninhalte und Arbeitsformen,
- Vorbereitung auf die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung,
- Regularien der Studien- und der Prüfungsordnung,
- Organisation der Hochschule sowie der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (Bibliotheken, Sprachenzentrum, Akademisches Auslandsamt, u. a.).

11. Studienplan

Der Studienplan erläutert, wie der Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. Die Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb der beiden Studienabschnitte ist zum Teil entsprechend der Studienordnung beliebig. Auf die Anforderungen der PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4) wird verwiesen (s. Anlage).

Sem.	Gegenstand	Art	SWS	LN bzw. studienbegleitende ZP-Prüfungsleistungen
<i>Grundstudium (1.-4. Semester)</i>				
1.	Introduction to Literature	UE	2	
	Introduction to Linguistics	UE	2	
	Einführendes landeskundliches Proseminar	PS	2	
	Sprachpraxis (z.B. Essay-Writing)	UE	2	
2.	Literaturwissenschaft	PS	2	LN (Hausarbeit)
	Sprachwissenschaft	PS	2	
	Einführung in die Fachdidaktik	V/PS	2	
	Sprachpraxis (z.B. Aussprache, Transkription)	UE	2	LN (Teil Sprachtest: mündl.)
3.	Literaturwissenschaft	PS/V	2	
	Sprachwissenschaft	PS	2	LN (Hausarbeit)
	Landeskunde	PS/V	2	
	Fachdidaktik ("Planung und Analyse")	PS	2	ZP: Hausarbeit oder Klausur
	Sprachpraxis (Wortschatz/Grammatik)	UE	2	LN (Teil Sprachtest: Klausur)
4.	Literaturwissenschaft	PS/V	2	ZP: Klausur bzw. mdl. Prüfung
	Sprachwissenschaft	PS/V	2	ZP: Klausur bzw. mdl. Prüfung
	Sprachpraxis (z. B. Essay-Writing, Translation)	UE	2	
	SWS im Grundstudium		32	
<i>Hauptstudium (5.-8. Semester)</i>				
5.	Literaturwissenschaft	HS	2	LN (Hausarbeit)
	Literaturwissenschaft	HS/V	2	
	Sprachwissenschaft	HS/V	2	
	Fachdidaktik: ("Medien im Fremdsprachenunterricht")	HS	2	LN (Hausarbeit)
5.-8.	Sprachpraxis (4 Übungen, u. a. Essay-Writing)	UE	8	
6.-7.	Literaturwissenschaft.	HS/V	2	
	Sprachwissenschaft	HS	2	LN (Hausarbeit)
	Landeskunde	HS	2	LN (Hausarbeit)
	Fachdidaktik	HS/V	2	
7.-8.	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	
	Sprachwissenschaft (2 LV)	HS/V	4	
	Sprachpraxis (mit Übersetzung)	UE	2	LN (Klausur)
	SWS im Hauptstudium		32	
	Gesamt		64	

Erläuterungen: PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; VL = Vorlesung; UE = Übung; LN = Leistungsnachweis; ZP = (Teil-) Zwischenprüfungsleistung

A.3. Studienordnung des Teilstudienganges Geschichte für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien.

1. Ziele des Studiums

1.1. Aufgabe des Teilstudiengangs Geschichte ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Geschichte zu vermitteln. Absolventen des Studiums sollen zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt und mit ausgedehnten Kenntnissen in der deutschen, europäischen und Weltgeschichte versehen sein. Zugleich sollen sie Kenntnisse über die Lehr- und Lernprozesse in der Schule erworben haben, um ihr fachwissenschaftliches Wissen angemessen und sachgerecht vermitteln zu können.

1.2. Das Studium der Geschichte berücksichtigt im Grund- und Hauptstudium durchgehend die drei Fachgebiete Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte sowie die Didaktik der Geschichte. Ziel des Studiums ist, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, und zwar

- *Fähigkeiten* auf dem Gebiete der historischen Methoden wie

- Heuristik,
- Quellenkritik und -interpretation,
- Einordnung von Fakten in historische Zusammenhänge,
- Synthese und Darstellung,
- Überprüfung von Hypothesen,
- Entwicklung eigener Hypothesen und Fragestellungen

- und *Kenntnisse*

- der klassischen Antike einschließlich der geographischen und zeitlichen Randbereiche der antiken Welt,
- der Grundzüge der deutschen und europäischen Geschichte, besonders des europäischen Mittelalters in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht,
- der Herausbildung der europäischen Staats- und Gesellschaftssysteme,
- der Technik- und Wissenschaftsgeschichte,
- der Kulturgeschichte,
- der neueren und neuesten Geschichte,
- ausgewählter Gebiete der außereuropäischen Geschichte (z. B. außereuropäischer Hochkulturen, der Eroberung Amerikas, der imperialistischen Durchdringung der Welt),
- ausgewählter historischer Theorien (z. B. Imperialismus-, Faschismus- und Modernisierungstheorien; Kulturtheorien, Theorien der Subjektbildung) sowie neuerer Ansätze (z. B. *gender studies*)

- sowie *Kenntnisse auf dem Gebiet der Fachdidaktik*, und zwar

- der Grundbegriffe, Ansätze und Methoden der Geschichtsdidaktik,
- insbesondere hinsichtlich Quellen, Medien und historischen Orten.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Für die Zulassung zum Studium werden keine fachspezifischen Voraussetzungen verlangt. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

3. Kombinierbarkeit und Durchlässigkeit des Teilstudiengangs

Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, der das Studium von zwei Lehramtsfächern umfasst, kann der Teilstudiengang Geschichte in Braunschweig derzeit mit einem der Teilstudiengänge Englisch, Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Philosophie und Kunst (an der HBK) kombiniert werden.

Zwischen dem historischen Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und den Teilstudiengängen mit Magisterabschluss bestehen große Übereinstimmungen in Inhalt und Aufbau des Studienangebots. Insofern können sämtliche zuvor am Historischen Seminar im Rahmen der genannten Teilstudiengänge erbrachten Studienleistungen bei einem Wechsel des Teilstudienganges in vollem Umfang anerkannt werden.

4. Umfang des Studiums

4.1. Das Studium des Faches Geschichte besteht unabhängig davon, ob Geschichte als erstes oder zweites Unterrichtsfach gewählt wird, aus einem Grundstudium (1. bis 4. Semester) und einem Hauptstudium inkl. Prüfungssemester (5. bis 9. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 9 Semester.

4.2. Der gesamte Stundenumfang für das Studium des Faches Geschichte beträgt 64 SWS, davon müssen mindestens 6 SWS Geschichtsdidaktik nachgewiesen werden.

4.3. Die unter "Studienplan" aufgeführten Pflichtveranstaltungen sind durch den Besuch weiterer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Lehrveranstaltungen zu ergänzen (z. B. durch den Besuch von Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Quellenlektüren, fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen zu den Schulpraktika). Auf Wunsch der Studierenden testieren die Lehrenden den Besuch der Lehrveranstaltungen auf Grund von Anwesenheitslisten.

5. Inhalte, Studienbereiche und Prüfungen

Grundstudium

5.1. Das Grundstudium dauert 4 Semester. Während des Grundstudiums erlernen die Studierenden die Grundzüge der historischen Methoden und Grundkenntnisse der Geschichte. Das Grundstudium umfasst 32 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.

5.2. Während des Grundstudiums müssen die Studierenden in der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte je ein Proseminar mit Erfolg absolvieren. Die Reihenfolge ist beliebig. Die Leistungsnachweise für die Proseminare werden in der Regel auf Grund von Hausarbeiten oder Klausuren erteilt. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums haben die Studierenden ferner die Teilnahme an einem Proseminar zur Geschichtsdidaktik nachzuweisen.

Zwischenprüfung

5.3. Am Ende des Grundstudiums wird die Zwischenprüfung abgelegt. Voraussetzung zur Meldung sind die Leistungsnachweise für die Proseminare, der Nachweis des (Mittleren) Latinums und der Nachweis einer neueren Fremdsprache. Die Sprachnachweise erfolgen durch das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung.

5.4. Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen und einer Klausur, die zusammenhängend im gleichen Prüfungszeitraum abgeleistet werden.

Eine mündliche Prüfung, die 30 Minuten währt, bezieht sich auf zwei der drei Teilbereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte. Die Fachdidaktik wird in einer Prüfung von 15 Minuten geprüft.

Die neunzigminütige Klausur ist die Übersetzung einer lateinischen Quelle ins Deutsche. Die schriftliche Übersetzung der lateinischen Quelle kann ersetzt werden durch die erfolgreich bestandene Abschlussklausur einer lateinischen Quellenlektüre, die während des Grundstudiums absolviert worden ist.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Geschichte setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsleistungen Alte/Mittelalterliche/Neuere Geschichte, Fachdidaktik und Klausur im Verhältnis 2: 1: 1 zusammen.

Die schriftliche Übersetzung einer lateinischen Quelle kann ersetzt werden durch eine erfolgreich bestandene Abschlussklausur einer lateinischen Quellenlektüre, die im Grundstudium absolviert worden ist.

Hauptstudium

5.5. Das Hauptstudium dauert vom 5. bis zum 9. Semester (einschließlich Prüfungssemester). Es umfasst 32 SWS und schließt mit dem Ersten Staatsexamen ab. Während des Hauptstudiums wenden die Studierenden die historischen Methoden an und erweitern und vertiefen ihre historischen Kenntnisse.

5.6. Während des Hauptstudiums müssen die Studierenden in der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte sowie in der Geschichtsdidaktik je ein Hauptseminar mit Erfolg absolvieren. Die Reihenfolge ist beliebig. Die Leistungsnachweise für die Hauptseminare werden auf Grund von Hausarbeiten erteilt.

5.7. Ist während des Grundstudiums kein Proseminar aus dem Bereich der Neuesten Zeit (19. und 20. Jahrhundert) gewählt worden, muss das Hauptseminar zur Neueren Geschichte aus der Neuesten Zeit gewählt werden. Außerdem sind zwei Übungen zur Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Leistungsnachweis

für diese Übungen wird durch ein mündliches Referat erbracht. Schließlich gehört zu den obligatorischen Veranstaltungen eine Übung zur Vorbereitung des Fachpraktikums oder, wenn das Fachpraktikum nicht in Geschichte absolviert wird, eine fachdidaktische Übung.

5.8. Während des Studiums müssen die Studierenden an mindestens drei Exkursionstagen teilnehmen. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gemäß § 33 (Nr. 3a-d, 4) PVO-Lehr I ergeben sich aus der Anlage zur Studienordnung.

Erstes Staatsexamen

5.9. Zulassungsvoraussetzungen für das Erste Staatsexamen sind die bestandene Zwischenprüfung, die Leistungsnachweise des Hauptstudiums, der Nachweis der in der PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4) geforderten Leistungen (siehe Anhang), der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in den beiden Unterrichtsfächern sowie in Pädagogik, Psychologie und einem Wahlpflichtfach.

5.10. Das Erste Staatsexamen besteht

- aus der Hausarbeit,
- der Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
- der mündlichen Prüfung.

Die Hausarbeit ist eine fachwissenschaftliche Arbeit, die auch fachdidaktische Aspekte enthalten kann. Sie kann in Geschichte oder im anderen Unterrichtsfach geschrieben werden. Sie ist in der Regel erster Prüfungsteil; ist sie letzter Prüfungsteil, muss das Thema der Hausarbeit spätestens einen Monat nach der mündlichen Prüfung beantragt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate, der Umfang der Hausarbeit sollte 80 Seiten nicht überschreiten.

Die Arbeit unter Aufsicht ist eine vierstündige Klausur. Die Prüflinge haben die Auswahl zwischen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Geschichte der Frühen Neuzeit und der Geschichte der Neuesten Zeit. Aus dem gewählten Fachgebiet werden ihnen drei Themen gestellt, von denen sie eines zu bearbeiten haben.

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Dafür setzt das Landesprüfungsamt einen Prüfungsausschuss ein, der aus drei Prüfern bzw. Prüferinnen besteht. Die Prüflinge können mit ihnen Schwerpunktthemen vereinbaren.

Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert) sowie Fachdidaktik sind immer Prüfungsgegenstand.

Haben die Prüflinge ein besonderes Schwerpunktthema aus dem Gebiet der Neuesten Geschichte gewählt, so sind Alte oder Mittelalterliche Geschichte weitere Prüfungsgegenstände.

Das Thema der Hausarbeit sowie der Klausur können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

6. Das Fach Geschichte als Erweiterungsfach (PVO-Lehr I § 16)

Für das Studium des Faches Geschichte als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen für das Grund- und das Hauptstudium. Es entfallen allerdings das Fachpraktikum mit der zugehörigen Einführung, die Zwischenprüfung in allen Teilen sowie die Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an den Hauptseminaren wird durch Leistungsnachweise im Grundstudium erworben.

7. Studienplan Geschichte für das Lehramt an Gymnasien

Der Studienplan erläutert, wie der Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann.

Grundstudium (1. bis 4. Semester)	1 Proseminar in Alter Geschichte (LN) 1 Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte (LN) 1 Proseminar in Neuerer Geschichte (LN) 1 Proseminar in Fachdidaktik weitere Lehrveranstaltungen, so dass insgesamt 32 SWS besucht werden
Hauptstudium (5. bis 9. Semester einschl. Prüfungszeit)	1 Hauptseminar in Alter Geschichte (LN) 1 Hauptseminar in Mittelalterlicher Geschichte (LN) 1 Hauptseminar in Neuerer Geschichte (LN) 1 Hauptseminar in Geschichtsdidaktik (LN)

	2 Übungen zur Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte (LN) 1 Übung zur Vorbereitung des Fachpraktikums oder eine fachdidaktische Übung (ggf. LN) weitere Lehrveranstaltungen, so dass insgesamt 32 SWS besucht werden
--	---

Erläuterungen: S = Seminar; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; VL = Vorlesung; UE = Übung;

LN = Leistungsnachweis; ZP = Zwischenprüfung;

PV = Pflichtlehrveranstaltung; WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung; WV = Wahllehrveranstaltung

Die Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb der beiden Studienabschnitte ist beliebig. Auf die Anforderungen der PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4) wird verwiesen (s. Anlage zur Studienordnung).

A.4. Studienordnung des Teilstudienganges Philosophie für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien. Die Regelungen beruhen auf der PVO-Lehr I (Prüfungsverordnung für Lehrämter in Niedersachsen), der Zwischenprüfungsordnung von TU und HBK sowie auf dem Niedersächsischen Hochschulgesetz.

2. Philosophie als 1. oder 2. Unterrichtsfach und als 3. Fach (Erweiterungsfach) im Studiengang Lehramt an Gymnasien

2.1. Ziele, Voraussetzungen und Beginn des Philosophiestudiums

Das Studium der Philosophie soll die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien vermitteln. Die Studierenden sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben, die zu einer sachgerechten Anwendung der Methoden philosophischer Begriffsklärung und Problemlösung auf Grundfragen menschlichen Denkens und Handelns erforderlich sind.

Für die Zulassung zum *Studium* werden keine fachspezifischen Voraussetzungen verlangt.

(Für die Zulassung zur *Abschlussprüfung* werden jedoch fachbezogene Englischkenntnisse verlangt, darüber hinaus nachgewiesene Kenntnisse alter oder neuerer Sprachen, soweit sie für die Anfertigung der Hausarbeit oder für die Arbeiten unter Aufsicht erforderlich sind.)

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

2.2. Studieninhalte

Das Studium des Unterrichtsfachs Philosophie umfasst 64 SWS. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen aus jedem der folgenden Bereiche besucht, durch eigene Arbeit ergänzt und mit Leistungsnachweisen abgeschlossen werden:

- Argumentationstheorien oder Entscheidungstheorien oder Logik,
- Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
- Philosophische Ethik,
- Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäische Philosophie,
- Fachdidaktik.

Darüber hinaus müssen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Geschichte der Philosophie und ihre Klassiker besucht werden.

2.3. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) An Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesungen: Sie sollen Kenntnisse über Strukturen, Entwicklungen, Probleme und Forschungsansätze der einzelnen Teilbereiche des Faches vermitteln. Die hier erworbenen Kenntnisse gehören zu den Grundlagen von Zwischen- und Abschlussprüfungen.
- Proseminare: In ihnen sollen in zentralen Bereichen des Faches grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen erarbeitet werden. Dabei wird auch jeweils eine Einführung in die relevanten wissenschaftlichen Hilfsmittel (Bibliographien, Handbücher, Fachlexika, wissenschaftliche Zeitschriften, Datenbanken etc.) gegeben.
- Hauptseminare: Hier sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse vertiefen und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickeln.
- Übungen: Hier sollen die Studierenden praktische, zusätzliche methodische oder spezielle Kenntnisse erwerben.
- Oberseminare: Hier sollen aktuelle wissenschaftliche Fragen diskutiert oder laufende Examensarbeiten besprochen werden.

(2) Leistungsnachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren (ggfs. in Verbindung mit der Bearbeitung zusätzlicher Übungsaufgaben), Referaten (mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Hausarbeiten erworben werden. Die Lehrenden geben zu Beginn der Veranstaltungen bekannt, welche Formen des Leistungsnachweises jeweils möglich sind.

Die Lehrveranstaltungen zur modernen Logik werden in der Regel mit einer zweistündigen Klausur abgeschlossen, die Teil der Zwischenprüfung ist (vgl. § 3.2. (3)).

2.4. Kombinierbarkeit und Durchlässigkeit des Teilstudiengangs

Der gesamte Studiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst mindestens zwei Lehramtsfächer. Der Teilstudiengang Philosophie kann mit einem der Teilstudiengänge Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik oder Musik kombiniert werden. Davon abweichende Fächerverbindungen können genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

Studienleistungen, die für einen Magisterstudiengang Philosophie erbracht wurden, werden auch für den Lehramtsstudiengang Philosophie anerkannt und umgekehrt.

Auswärtige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings anerkannt, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

3. Das Aufbau des Studiums im Einzelnen

3.1. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst vier Semester. Es soll eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches vermitteln. Dazu müssen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Argumentationstheorien oder Entscheidungstheorien oder Logik (4 SWS, davon 2 zur modernen Logik), Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie (6 SWS), Philosophische Ethik (6 SWS), Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäische Philosophie (6 SWS), Geschichte der Philosophie und ihre Klassiker (6 SWS) und Fachdidaktik (4 SWS) besucht werden. Veranstaltungen zur Philosophie-Didaktik sollten frühestens im 2. Semester besucht werden.

Auf ausreichende Breite des Studiums sollte besonderer Wert gelegt werden.

3.2. Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Sinn der Zwischenprüfung ist es festzustellen, ob die Studierenden über die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse in fachspezifischen Theorien und Methoden verfügen, wissenschaftlich zu argumentieren verstehen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten so weit erworben haben, dass eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwartet werden kann.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

- ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 32 SWS, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt und mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung einschließt,
- vier benotete Leistungsnachweise aus den unter 4. genannten Bereichen (1) bis (4).

(3) Die Zwischenprüfung umfasst einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Sie wird auf Antrag benotet. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur zur modernen Logik; dieser Prüfungsteil kann studienbegleitend schon während des Grundstudiums abgelegt werden. Soll die Zwischenprüfung benotet werden, so werden mündlicher und schriftlicher Teil im Verhältnis 3 zu 1 berücksichtigt.

(4) Prüfungsanforderungen

- *Allgemeine Kenntnisse:* Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und solide Grundkenntnisse philosophischer Theorien, Begriffe und Methoden erworben haben.
- *Spezielle Kenntnisse:* Grundkenntnisse in klassischer und moderner Logik sowie in Fachdidaktik; vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Klassiker der Philosophie (in Absprache mit den Prüfern). Ein Themenbereich sollte der Philosophie vor Kant angehören.

3.3. Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse zu Geschichte, Systematik und Methoden der Philosophie vertieft, spezifische philosophische Probleme und Fragestellungen erarbeitet sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden. Das Hauptstudium umfasst 32 SWS: die Bereiche Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie (8 SWS), Philosophische Ethik (8 SWS), Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäische Philosophie (6 SWS), Geschichte der Philosophie (8 SWS) und Fachdidaktik (2 SWS).

3.4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I § 33 (3a-d, 4)

Nach PVO-Lehr I § 33; Nr. 3. und 4. ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich (s. auch Anlage zur Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Wahlpflichtfach Philosophie, insbesondere für die Bereiche 3.b) ästhetische Bildung, 3.c) fächerübergreifende Lernfelder und 3.d) Projekt. Die Verwendbarkeit für eines der angegebenen Lernfelder muss auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden.

3.5. Erste Staatsprüfung

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Studium abgeschlossen und die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien erworben haben.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung,
- Nachweis fachbezogener Englischkenntnisse; Nachweis hinreichender Kenntnisse alter oder neuerer Sprachen, wenn sie für die Anfertigung der Hausarbeit oder für die Arbeiten unter Aufsicht erforderlich sind,
- Nachweis über ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 32 SWS, das sich auf alle Bereiche des Hauptstudiums erstreckt,
- Nachweis von je einem benoteten Hauptseminarschein zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder Philosophischer Ethik und zu einem weiteren Teilbereich. Je einer der insgesamt sechs fachbezogenen Leistungsnachweise muss sich auf die Philosophie der Antike und die Philosophie Kants beziehen,
- Nachweis eines benoteten Hauptseminarscheins zur Fachdidaktik,
- Nachweis des zweiten Schulpraktikums,
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach PVO-Lehr I § 33, Nr. 3. und 4.

(3) Prüfungsanforderungen (dazu, insbesondere zu den inhaltlichen Prüfungsanforderungen, auch PVO-Lehr I, Anlage 2, Dritter Teil)

- *Allgemeine Kenntnisse:* Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie über breite philosophische Kompetenz sowie über vertiefte Kenntnisse in den von ihnen gewählten Schwerpunkten verfügen. Sie sollen in der Lage sein, philosophische Probleme in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise selbständig zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen.
- *Spezielle Kenntnisse:* Vertiefte Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen aus den Bereichen Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie und Philosophische Ethik; vertiefte Kenntnisse zweier Epochen der Philosophie und ihrer klassischen Autoren; fachdidaktische Grundkenntnisse.

(4) Prüfungsleistungen

- Im ersten Unterrichtsfach eine Hausarbeit, die innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Themas vorzulegen ist. Sie soll erkennen lassen, dass die Studierenden mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig sind. (Im zweiten Unterrichtsfach ist keine Hausarbeit erforderlich.)
- Zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Sie sollen zeigen, dass die Studierenden im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit auf eine ihnen bis dahin unbekannte Aufgabe anwenden

können. Die Klausurthemen entstammen den Bereichen Systematische Philosophie, Philosophische Klassiker, Philosophische Epochen.

- Eine einstündige mündliche Prüfung, zu der die Studierenden einen Schwerpunkt und zwei weitere Teilbereiche angeben können.

4. Das Fach Philosophie als Erweiterungsfach (PVO-Lehr I, § 16)

(1) Das Studium der Philosophie als Erweiterungsfach erstreckt sich auf mindestens vier Semester und auf 64 SWS, von denen mindestens 6 SWS die Fachdidaktik betreffen müssen. Die Studieninhalte und Leistungsnachweise sind die gleichen wie für das 1. oder 2. Unterrichtsfach; die Semesterangaben spielen dabei jedoch keine Rolle. Es entfallen die Zwischenprüfung, die Schulpraktik, das Sozial- oder Betriebspraktikum, die schriftliche Hausarbeit und eine der beiden Klausuren in der Abschlussprüfung. Auch hier sollten die Hauptseminarscheine erst nach den Proseminarscheinen erworben werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind

- der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 64 SWS,
- der Nachweis von vier benoteten Proseminarscheinen und zwei benoteten Hauptseminarscheinen. Dabei müssen die Bereiche (1) bis (4) aus 3.2. abgedeckt sein,
- der Nachweis eines benoteten Scheins zur Fachdidaktik.

(3) Die Abschlussprüfung für das Erweiterungsfach umfasst also

- eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht (Klausur). Das Thema entstammt den Bereichen Systematische Philosophie, Philosophische Klassiker, Philosophische Epochen,
- eine einstündige mündliche Prüfung, zu der die Studierenden einen Schwerpunkt und zwei weitere Teilbereiche angeben können.

5. Studienberatung und Information

Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich vor oder bei Beginn des Studiums im Sekretariat die einschlägigen Informationsblätter zu besorgen. Ebenso wird geraten, schon vor Beginn eines jeden Semesters das kommentierte Vorlesungsverzeichnis einzusehen und die jeweiligen Einführungsveranstaltungen zu besuchen. Zur speziellen (formalen und inhaltlichen) Studienfachberatung stehen die Studienberatung des Seminars für Philosophie und alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

6. Studienplan

(1) Grundstudium (1.-4. Semester)

Lehrveranstaltungen	SWS	Leistungsnachweise zu Proseminaren
Argumentations- oder Entscheidungstheorien oder Logik	4 SWS	1 nach Klausur
Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie	6 SWS	1
Philosophische Ethik	6 SWS	1
Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäische Philosophie	6 SWS	1
Geschichte der Philosophie	6 SWS	
Fachdidaktik (etwa ab 2. Semester)	4 SWS	
Zusammen	32 SWS	4 benotete Proseminarscheine

(2) Zwischenprüfung (in der Regel nach dem 4. Semester).

(3) Hauptstudium (5.-9. Semester) einschließlich Prüfungssemester

Lehrveranstaltungen	SWS	Leistungsnachweise zu Hauptseminaren
Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie	8 SWS	1
Philosophische Ethik	8 SWS	
Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäische Philosophie	6 SWS	1
Geschichte der Philosophie	8 SWS	
Fachdidaktik	2 SWS	1
Zusammen	32 SWS	3 benotete Hauptseminarscheine

(4) Die Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium sind in Pro- bzw. Hauptseminaren zu erbringen, ihre Reihenfolge ist frei wählbar. Je einer der insgesamt sieben Leistungsnachweise muss sich auf die Philosophie der Antike und auf die Philosophie Kants beziehen.

Die Art der übrigen zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist frei wählbar.

(5) Erste Staatsprüfung (ab 9. Semester)

A.5. Studienordnung des Teilstudienganges Physik für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)

I. Allgemeines

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15.4.1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Ziele, Inhalt und Aufbau in dem Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien.

2. Ziel des Studiums

Das Studium soll die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit im Fach Physik an Gymnasien vermitteln. Naturwissenschaft und Technik haben entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung unserer Gesellschaft. Als eine Grundlage der exakten Naturwissenschaften und der Technik kommt der Physik dabei eine zentrale Bedeutung zu. Diese begründet den Physikunterricht an der Schule und seine Aufgabe, der Schülerin oder dem Schüler den Zugang zu physikalischem Denken und Arbeiten zu eröffnen, ihr oder ihm physikalische Ergebnisse mit ihren Konsequenzen und Anwendungen zu erklären und ihr oder ihm technische Zusammenhänge und Bedingtheiten verstehbar zu machen. Die Physiklehrerin oder der Physiklehrer muss über eine breite physikalische Allgemeinbildung verfügen. Sie oder er muss didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten haben und soll für die Vermittlung von technischen Sachverhalten im Zusammenhang mit Anwendungsgebieten der Physik qualifiziert werden. Im Sekundarbereich I erfolgt eine dem Alter der Schülerin oder des Schülers angemessene Einführung in Gegenstände, Methoden und Begriffe der Physik. Der Unterricht konzentriert sich auf Beobachtung und Beschreibung physikalischer Phänomene und die Behandlung einfacher Modelle.

Im Sekundarbereich II vermitteln Grundkurse physikalische Kenntnisse als Teil der Allgemeinbildung der Abiturientin oder des Abiturienten. In den Grundkursen sind die Unterrichtsthemen eng begrenzt; Vorrang hat die exemplarische Behandlung ausgewählter Sachverhalte, die Bezug zu technischen Anwendungen im unmittelbaren Erfahrungsbereich der Schülerin oder des Schülers haben. Leistungskurse zielen dagegen auf eine fachwissenschaftliche Vorbildung ab. Sie behandeln umfassendere Unterrichtsthemen und bereiten auf eine wissenschaftliche Arbeitsweise vor.

Allgemein müssen sich Unterrichtsinhalte im Rahmen geltender Richtlinien für den Unterricht an für die Physik repräsentativen Themen orientieren. Die Physiklehrerin oder der Physiklehrer soll der Schülerin oder dem Schüler Einsichten in physikalische Phänomene vermitteln und dabei auch Zusammenhänge zwischen physikalischen und technischen Sachverhalten ansprechen, Experimente überschaubar und überzeugend anlegen, physikalisch beschreiben und auswerten, die Schülerin oder den Schüler zu eigenen experimententellen Untersuchungen anregen und anhalten, die Neugier und das Interesse der Schülerin oder des Schülers in seinen Unterricht einbeziehen und über die Schulzeit hinaus Interesse an physikalischen und technischen Sachverhalten wecken, das Zusammenwirken von Experiment, physikalischer Begriffsbildung und mathematischer Darstellung bei der Naturbeschreibung herausarbeiten, die Vorhersagekraft physikalischer Theorien exemplarisch verdeutlichen und die Schülerin oder den Schüler zu Ausdauer und Geduld bei der experimentellen und geistigen Bearbeitung physikalischer und technischer Probleme anhalten.

3. Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester.
- (2) Der Studienumfang für den Teilstudiengang Physik beträgt 64 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 11 SWS auf die Fachdidaktik.
- (3) Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.

4. Gliederung des Studiums

Der Teilstudiengang Physik gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

- (1) Das Grundstudium umfasst die ersten vier Semester. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihrer Unterrichtsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums erforderlich sind.
- (2) Das sich anschließende Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt erworben haben.

5. Studienplan und Studienberatung

(1) Der auf der Grundlage der Regelstudienzeit und den Vorgaben der PVO-Lehr I erstellte Studienplan erläutert, wie der Teilstudiengang Physik sachgerecht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann (Anlage 1).

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es in der Regel nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger Arbeit vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, sich auf die zu besuchenden Praktika und Übungen vorzubereiten.

(3) Auskünfte zum Ablauf des Studiums im Teilstudiengang Physik erteilt der Fachbereich. Außerdem bestimmt der Fachbereich eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur *fachlichen* Beratung der Studierenden. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen: nach nicht bestandenen Prüfungen, bei Studienfach-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

(4) Darüber hinaus bietet die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Braunschweig eine *allgemeine* Beratung an.

6. Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Die PVO-Lehr I und die Zwischenprüfungsordnung verlangen zur Zwischenprüfung und Ersten Staatsprüfung Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen. Für den Erwerb dieser Nachweise sind die in den folgenden Absätzen genannten Leistungen zu erbringen.

(2) Die Bescheinigung über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen wird aufgrund erfolgreicher schriftlicher Ausarbeitung von Übungsaufgaben (Hausaufgaben oder Klausuren) und aktiver mündlicher Beteiligung an der Lehrveranstaltung ausgestellt. Das Nähere regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Physikalischen Praktika ist durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung der vorgeschriebenen Versuche zu erbringen. Das Nähere regelt die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Die Bescheinigung über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wird aufgrund eines eigenen Vortrags und aktiver mündlicher Beteiligung an der Lehrveranstaltung ausgestellt.

(5) Soweit diese Studienordnung im Zusammenhang mit nachweispflichtigen Studienleistungen bestimmte Lehrveranstaltungsformen (z.B. Übungen, Praktika) nennt, wird dadurch die Erprobung anderer Lehrveranstaltungsformen nicht ausgeschlossen. In diesem Fall legt der Fachbereichsrat fest, durch welche Leistungen die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist.

II. Das Grundstudium (1.-4. Semester)

7. Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium besteht aus Pflichtlehrveranstaltungen (P) in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Fachdidaktik. Diese Lehrveranstaltungen (LVA), die insgesamt 37 SWS umfassen, sind auf die einzelnen Teilgebiete folgendermaßen verteilt:

	Art der LVA	Vorlesung SWS	Übung SWS	Praktikum SWS	Summe SWS
Experimentalphysik	P	14	3	8	25
Theoretische Physik	P	8	2		10
Fachdidaktik	P		2		2
Summe (SWS)		22	7	8	37

(2) Die Pflichtlehrveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Physik und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Thermodynamik, Statistik, Atom- und Quantenphysik sowie Festkörperphysik.

(3) Die Pflichtlehrveranstaltungen in Theoretischer Physik vermitteln Grundkenntnisse des begrifflichen Aufbaus, der theoretischen Verfahrensweisen und der mathematischen Methoden ausgewählter physikalischer Gebiete, insbesondere: Klassische Mechanik und Elektrodynamik einschließlich Spezieller Relativitätstheorie.

(4) Die Pflichtlehrveranstaltung in Fachdidaktik ist eine LVA zur Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten für den Physikunterricht, zu fachdidaktischen Modellen oder zu fachbezogener Wissenschaftstheorie.

(5) Das Studium der Physik setzt Kenntnisse der Mathematik in folgenden Gebieten voraus:

- Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, einschließlich Vektoranalysis (Analysis I und II)
- Lineare Algebra
- Gewöhnliche Differentialgleichungen

Falls Mathematik nicht zweites Unterrichtsfach ist, sind Teil I und II von „Mathematik für E-Techniker“ (je 6 V/2 Ü) oder andere Lehrveranstaltungen der Mathematik zu besuchen.

8. Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Durch diese Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu einer erfolgreichen Fortführung des Studiums notwendigen inhaltlichen Grundlagen der physikalischen Ausbildung erworben haben. Die Durchführung der Prüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind insgesamt vier Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- Anfängerpraktikum in Experimentalphysik
- eine Übung zu den Kursvorlesungen in Physik
- Übung zur Vorlesung „Klassische Mechanik“
- Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik nach 7. (4)

Die Voraussetzungen für die Vergabe der Bescheinigungen regelt §6.

(3) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Physik besteht aus einer mündlichen Prüfung in Experimentalphysik von etwa 30 Minuten Dauer. Vor der Meldung beim Fachbereich sollte man zunächst eine Terminabsprache mit dem gewünschten Prüfer treffen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei Zustimmung aller Prüflinge als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

III. Das Hauptstudium (5.-9. Semester)

9. Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind Pflichtlehrveranstaltungen (P) in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Fachdidaktik und eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung vorgesehen. Wahlpflichtlehrveranstaltung (WP) ist eine Spezialvorlesung in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, die insgesamt 27 SWS umfassen, sind wie folgt verteilt:

	Art der LVA	Vorlesung	Übung/Seminar	Praktikum	Summe SWS
Experimentalphysik	P			8	8
Theoretische Physik	P	4	2		6
Spezialvorlesung	WP	2			2
Fächerübergreifende LVA	P		2		2
Fachdidaktik	P		4	5	9
Summe (SWS)		6	8	13	27

(2) Pflichtlehrveranstaltung in Experimentalphysik ist ein Praktikum für Fortgeschrittene.

(3) Pflichtlehrveranstaltung in Theoretischer Physik ist die Vorlesung über Quantenmechanik. Ein Nachweis über die erfolgreiche Übungsteilnahme ist alternativ für die „Quantenmechanik“ oder die „Klassische Feldtheorie“ zu erbringen.

(4) Die zweistündige Spezialvorlesung kann je nach Interessenlage der oder des Studierenden aus der Experimentalphysik oder der Theoretischen Physik stammen.

(5) Die als Übung oder Seminar anzubietende fächerübergreifende Lehrveranstaltung wird von der Experimentalphysik (unter Einschluß der Angewandten Physik) und/oder der Theoretischen Physik durchgeführt. Zusätzlich beteiligt sein können alle anderen an der Technischen Universität Braunschweig vertretenen Fachrichtungen. Die LVA soll erkenntnistheoretische, wissenschaftstheoretische und ethische Fragestellungen einschließen (z.B. zu den Themen: Energiefrage, physikalische Methoden in der Medizin, Strahlungshaushalt der Erde).

(6) Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik umfassen

- ein zweistündiges Seminar zur Vorbereitung des Fachpraktikums, in der die Elementarisierung, Aufbereitung und experimentelle Realisierung physikalischer Probleme und Fragestellungen vermittelt wird,
- ein fünfstündiges Demonstrationspraktikum, in dem Kenntnisse vermittelt werden, wie physikalische Probleme durch schulbezogene Experimentiermethoden und schülerbezogene Darstellungsweisen erklärt werden können,
- und ein zweistündiges Seminar mit dem Thema „Elemente des Physikunterrichts - vom Konzept zum Experiment“ mit Anbindung an das Demonstrationspraktikum. Hier soll das physikalische Experimentieren mit Hinblick auf seine Einbindung in Unterrichtseinheiten behandelt werden.

Das Fachpraktikum selbst ist im ersten oder zweiten Unterrichtsfach abzuleisten.

10. Erste Staatsprüfung

(1) Für die Erste Staatsprüfung meldet man sich beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt an. Bei der Meldung schlägt man die Prüfer vor und entscheidet endgültig, in welchem der beiden Unterrichtsfächer die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird. Es gibt jährlich zwei Meldetermine. Einzelheiten der Durchführung der Prüfung regelt die PVO-Lehr I.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist erforderlich

1. die bestandene Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Physikpraktikum für Fortgeschrittene,
 - einer Übung zur „Klassischen Feldtheorie“ oder „Quantenmechanik“,
 - einer weiteren Übung zu den Kursvorlesungen Physik (zusätzlich zu dem in 8. (2) geforderten Nachweis),
 - dem Demonstrationspraktikum,
 - der fächerübergreifenden Lehrveranstaltung.

Die Bedingungen für die Vergabe der Bescheinigungen regelt §6. Der Fachbereich 2 stellt eine Bescheinigung über die Einhaltung dieser Bestimmungen der PVO-Lehr I zur Vorlage beim Prüfungsamt aus. In Zweifelsfällen wird bei

der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Physik gehört.

(3) Die Erste Staatsprüfung für den Teilstudiengang Physik besteht aus

- 1. einer Hausarbeit, (falls Hausarbeit in Physik gewählt)
- 2. einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
- 3. einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfling mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise seines Faches vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist. Das Thema der Hausarbeit wird von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Physik in Absprache mit dem Prüfling ausgewählt und soll am Ende des siebenten oder am Anfang des achten Semesters ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Hausarbeit ist dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt vorzulegen.

(5) Die Arbeit unter Aufsicht soll zeigen, dass der Prüfling in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Für die Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung. Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik und Statistik, Atom- und Quantenphysik gestellt. Davon ist eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten.

(6) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen und über vertiefte Kenntnisse verfügt, die er in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen versteht. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll etwa 60 Minuten betragen.

(7) Es werden die folgenden Prüfungsanforderungen gestellt:

- Kenntnisse in den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik, Thermodynamik und Statistik, Atom- und Quantenphysik sowie Festkörperphysik und der in ihnen angewandten experimentellen und mathematischen Methoden sowie Verständnis für Prinzipien und Modellvorstellungen; vertiefte Kenntnisse in zwei der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik, der Speziellen Relativitätstheorie und der Quantenmechanik,
- Kenntnis von der Anwendung physikalischer Gesetze Prinzipien und Modellvorstellungen in Wissensbereichen anderer Naturwissenschaften und der Technik unter Einschluss erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer oder ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik (spezifiziert in Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils von Anlage 2 der PVO-Lehr I).

(8) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei Zustimmung des Prüflings als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

Studienplan für den Teilstudiengang Physik

Sem.	Experimentalphysik	V	Ü	Theoretische Physik	V	Ü	Fachdidaktik	V	Ü	Bemerkungen
1	Physik I	4	1							
2	Physik II	4	1				Fachdidaktik I oder II o. Unterrichtskonzepte f.d.Physikunterricht		2	
3	Physik III Praktikum f. Anfänger	3	1 8	Klassische Mechanik	4	2				
4	Physik IV	3		Klassische Feldtheorie	4	2 ¹				Zwischenprüfung nach dem 4. Semester
5	Praktikum f. Fortgeschrittene		8	Quantenmechanik	4	2 ¹	Vorbereitungseminar für das Fachpraktikum		2	
6							Physikalisches Demonstrationspraktikum		5	Fachpraktikum
7	Spezialvorlesung ²	2					Elemente des Physikunterrichts - vom Konzept z. Experiment		2	
8	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung ³		2							Hausarbeit
9										Prüfungssemester
		16	21		12	4			1 1	$\Sigma = 28 + 36 = 64$
¹⁾ alternativ wählbar. ²⁾ oder Spezialvorlesung der Theoretischen Physik ³⁾ LVA der Experimentalphysik und/oder der Theoretischen Physik					Wenn Mathematik nicht zweites Unterrichtsfach ist, sind im 1. und 2. Semester Teil I und II von „Mathematik für E-Techniker“ (je 6 V/2Ü) oder andere LVAs der Mathematik zu besuchen.					

A.6. Studienordnung des Teilstudienganges Mathematik für das Lehramt an Gymnasien (1. oder 2. Unterrichtsfach)**1. Aufgaben der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I und der Zwischenprüfungsordnung der TU und der HBK sowie des Nds. Hochschulgesetzes Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien.

2. Studienziel

Der fachwissenschaftliche Teil des Studiums soll die Studierenden mit den grundlegenden Methoden und Inhalten des Faches Mathematik vertraut machen, ihnen Wissen zu den wichtigsten neuen Erkenntnissen und Entwicklungen in diesem Fach vermitteln und ihnen einen selbständigen Umgang mit Problemen aus der Mathematik ermöglichen.

Der fachdidaktische Teil des Studiums soll fachdidaktische Grundlagen vermitteln, die für Planung, Durchführung und kritische Beurteilung von Fachunterricht notwendig sind, und soll helfen, die Kluft zwischen der Fachwissenschaft und den schulischen Inhalten zu überbrücken.

3. Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien beträgt 9 Semester (160 Semesterwochenstunden (SWS)). Von diesen 160 SWS entfallen auf den Teilstudiengang Mathematik 64 SWS. Es sind wenigstens 56 SWS in der Fachwissenschaft und wenigstens 8 SWS in der Fachdidaktik zu studieren.

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Während des Grundstudiums im 1. – 4. Semester lernen die Studierenden die Grundlagen der Mathematik in Analysis, Linearer Algebra und Geometrie kennen und werden in die Didaktik der Mathematik eingeführt. Über die dabei erworbenen Kenntnisse wird in der aus 3 Teilfachprüfungen bestehenden Fachprüfung Mathematik der Zwischenprüfung geprüft.

Im Hauptstudium befassen sich die Studierenden mit Teilen der Mathematik und ihrer Didaktik, die auf den erworbenen Grundlagen aufbauen, insbesondere mit den in § 4 angegebenen.

Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, in der festgestellt wird, ob die in § 1 formulierten Studienziele erreicht wurden.

4. Studieninhalte

Im Verlaufe des Studiums müssen erworben werden

- Kenntnisse in Analysis: reelle Analysis und ein weiteres Gebiet, z. B. Funktionentheorie, Differentialgleichungen, Funktionalanalysis,
- Kenntnisse in Geometrie: Geometrie oder ein geometriebezogenes Gebiet, z.B. Grundbegriffe der Differentialgeometrie, Topologie, geometrische Strukturen,
- Kenntnisse in einem der Gebiete Algebra, Zahlentheorie oder Grundlagen der Mathematik,
- Kenntnisse in Stochastik,
- Kenntnisse im interdisziplinären Integrationsgebiet "Schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik" (Verbindung der angewandten Mathematik, insbesondere Numerik/Algorithmen und der mathematischen Modellbildung mit Elementen einer schulbezogenen Informatik),
- vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

5. Studienplan und Studienberatung

Der auf der Grundlage der Regelstudienzeit und den Vorgaben der PVO-Lehr 1 erstellte Studienplan erläutert, wie der Teilstudiengang Mathematik sachgerecht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann (§11).

Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es in der Regel nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger Arbeit vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, sich auf die zu besuchenden Proseminare, Seminare und Übungen vorzubereiten.

Auskünfte zum Ablauf des Studiums im Teilstudiengang Mathematik erteilt der Fachbereich. Außerdem bestimmt der Fachbereich Beauftragte zur fachlichen Beratung der Studierenden. Es wird empfohlen, die Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Studienfach-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

Darüber hinaus bietet die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Braunschweig eine allgemeine Beratung an.

6. Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Im Rahmen des Studiums der Mathematik nehmen die Studierenden in der Regel teil an

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Proseminaren bzw. Seminaren.

In den Vorlesungen erklären Lehrende den Studierenden die wesentlichen Definitionen, Sätze, Beweise und Vorgehensweisen der Mathematik und ihrer Didaktik. Unter Umständen werden Vorlesungen ergänzt durch Saalübungen, in denen vorzugsweise Beispiele zu dem in den Vorlesungen erklärten Stoff angeboten werden. Nach Möglichkeit werden zusätzlich noch Seminarübungen veranstaltet. Durch Assistentinnen, Assistenten oder Studierende höherer Semester werden dort Hausaufgaben und Probleme besprochen und zusätzliche Übungsaufgaben angeboten. Die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen werden ausgestellt nach

- erfolgreicher Bearbeitung von Hausaufgaben oder
- erfolgreicher Bearbeitung einer oder mehrerer Klausuren oder
- erfolgreich bestandenem Kolloquium oder
- Kombinationen von diesen.

In Proseminaren bzw. Seminaren der Mathematik tragen Studierende über selbständig erarbeitete Themen vor. Der Unterschied zwischen Proseminar und Seminar liegt im Schwierigkeitsgrad des Themas. Seminarscheine können in der Regel erst nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung erworben werden. Das Seminar der Fachdidaktik ist eine Mischform aus Vorlesung, Übung und Seminar.

Proseminar- und Seminarscheine werden in der Regel nach erfolgreichem Vortrag und aktiver Teilnahme erteilt.

Des Weiteren ist zu unterscheiden zwischen Pflicht-(P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Bei letzteren kann im Unterschied zu ersteren aus einem Angebot von mehreren Möglichkeiten ausgewählt werden. Der Besuch der Veranstaltungen ist in beiden Fällen obligatorisch.

7. Grundstudium

Pflichtveranstaltungen sind in der Fachwissenschaft

Vorlesung und Übung zu	Analysis I	1. Semester
	Lineare Algebra	1. Semester
	Analysis II	2. Semester
	Analytische Geometrie	2. Semester
	Schulbezogene Geometrie	3. Semester

und in der Fachdidaktik

Vorlesung zur	Einführung in die Didaktik der Sekundarstufen	2. Semester
Proseminar zum	Mathematikunterricht der Sekundarstufe 1	3. Semester

Ein Proseminar im 3. oder 4. Semester ist Wahlpflichtveranstaltung der Fachwissenschaft. Eine weitere Wahlpflichtveranstaltung ist die Veranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendersystemen. Im Regelfall bietet das Institut für Mathematik und deren Didaktik dazu ein Blockpraktikum an.

8. Zwischenprüfung

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen

- zur Analysis I oder zur Analysis II,
- zur Linearen Algebra oder zur Analytischen Geometrie,
- zur schulbezogenen Geometrie

sind **Zulassungsvoraussetzungen** zur Fachprüfung Mathematik der Zwischenprüfung. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur schulbezogenen Geometrie als Zulassungsvoraussetzung kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Themen der schulbezogenen

Geometrie im 4. Semester.

- Als fachliche Zulassungsvoraussetzung tritt zu den obigen der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendersystemen hinzu.

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind außer den genannten die Nachweise über die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums (möglichst in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester nach der Einführungsveranstaltung im Wintersemester) und des Sozial- oder Betriebspraktikums.

Wird die Einführungsveranstaltung zum Sozialpraktikum im 2. Semester gehört, kann das Sozialpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester abgeleistet werden.

Die Einführungsveranstaltung zum Betriebspraktikum wird in der Regel im Wintersemester angeboten. Das Betriebspraktikum kann also in den Ferien danach durchgeführt werden.

Die Fachprüfung Mathematik der Zwischenprüfung wird in drei mündlichen Teilfachprüfungen von je 20 Minuten Dauer abgelegt.

Die Teilprüfungen gehen über Inhalte der Veranstaltungen

- a) Analysis I und Analysis II, diese Prüfung kann im Anschluss an diese Vorlesungen abgelegt werden,
- b) Lineare Algebra, Analytische Geometrie und schulbezogene Geometrie, diese Prüfung kann im Anschluss an diese Vorlesungen abgelegt werden,
- c) Einführung in die Didaktik der Sekundarstufen und Proseminar zum Mathematikunterricht der Sekundarstufe 1, die Prüfung kann im Anschluss an diese Veranstaltungen abgelegt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung müssen bei der Meldung zur dritten Teilprüfung vorgelegt werden. Zuständig für die organisatorische Durchführung der Zwischenprüfung ist das Dekanat des Fachbereichs für Mathematik und Informatik (FB 1), Pockelsstr. 14. Die Meldung erfolgt dort.

Erfolgt eine Teilprüfung bis einschließlich 4. Semester, so wird eine nicht erfolgreiche Teilprüfung als Freiversuch gewertet.

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweilig Prüfenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Die Fachprüfung Mathematik ist bestanden, wenn alle Teilfachprüfungen bestanden sind. Auf Antrag können die Teilfachprüfungen benotet werden. Näheres regelt die Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der TU Braunschweig und der HBK Braunschweig. Über die erfolgreich abgelegte Fachprüfung Mathematik der Zwischenprüfung und ggf. die Benotung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Es wird empfohlen, sich mit Lehrenden der Mathematik frühzeitig in Verbindung zu setzen, um Prüfungsthemen zu besprechen.

9. Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen als **Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung** im Teilstudiengang Mathematik die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen erworben werden:

- einer Lehrveranstaltung zur Stochastik,
- einer Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet "Schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik" (im folgenden "Integrationsgebiet"),
- einer Lehrveranstaltung zur Algebra oder zur Zahlentheorie oder zu Grundlagen der Mathematik,
- einem mathematischen Seminar,
- einem Seminar zum Mathematikunterricht in der Sekundarstufe II mit Übungen.

Unter §3 wurden weitere Kenntnisse aufgezählt, die während des Hauptstudiums zu erwerben sind. Eine Teilnahme an diesbezüglichen Veranstaltungen ist auch bereits im Grundstudium nach dem 2. Semester möglich. Es wird empfohlen, die Ankündigungen zu Rate zu ziehen und sich mit den Veranstaltenden ins Benehmen zu setzen.

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Ableistung eines Fachpraktikums am Gymnasium in einem der beiden Un-

terrichtsfächer. Verpflichtend ist die Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar zu dem Fachpraktikum im ersten und zweiten Fach. Weiterhin setzt die Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen fest:

- a) einer Lehrveranstaltung zur Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- b) einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
- c) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
- d) einem Projekt.

Die Lehrenden der Mathematik werden nach Möglichkeit Veranstaltungen im Rahmen der Mathematik anbieten, zu denen solche Nachweise erbracht werden können und dies jeweils ankündigen (z.B. Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften (c), Geschichte der Mathematik (c), Musik und Mathematik (b) oder (c), Mathematik in der bildenden Kunst (b) oder (c), Zusatzprüfungen zu Anwendersystemen an der Schule oder zum Integrationsgebiet (a), Computerpraktika (a), Projekt zur Ausbildung von Tutorinnen und Tutoren in mathematischen Übungen (d), interdisziplinäre Seminare (a)).

Zu den genannten Zulassungsvoraussetzungen tritt der Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Sprecherziehung hinzu.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind bei der Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen vorzulegen.

10. Erste Staatsprüfung

Die Prüfung besteht aus

- der Hausarbeit in einem der Unterrichtsfächer,
- den Arbeiten unter Aufsicht im ersten und zweiten Unterrichtsfach,
- je einer mündlichen Prüfung in
 1. Pädagogik,
 2. Psychologie,
 3. Wahlpflichtfach (Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik),
 4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik im ersten und zweiten Unterrichtsfach.

Die Meldung zur Hausarbeit erfolgt in der Regel am Ende des siebten Semesters, die Prüfungsordnung läßt jedoch diesen Termin offen. Zur Meldung zur Hausarbeit sind nur der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und das Zwischenprüfungszeugnis vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt 4 Monate. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit Lehrenden der Mathematik zur Besprechung von Themen in Verbindung zu setzen, wenn beabsichtigt ist, die Hausarbeit in Mathematik zu schreiben.

Die Arbeit unter Aufsicht dauert 4 Stunden. Es werden entweder 3 Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist, oder es werden 8-10 Aufgaben aus den Bereichen Analysis einschließlich Funktionanalysis, Algebra einschl. Zahlentheorie und Grundlagen der Mathematik, Geometrie einschl. Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Schulbezogene Geometrie, Differentialgeometrie und Topologie sowie Numerik und Stochastik gestellt, von denen 4 zu bearbeiten sind.

Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde. Der Prüfling kann die drei Teilbereiche, in denen er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben und sich zu einem vorher angegebenen Schwerpunkt kurz zusammenhängend äußern.

Die Themen stammen aus der Fachwissenschaft. Die Prüfung zum Schwerpunkt dauert höchstens 20 Minuten. Die Fachdidaktik ist ebenfalls Teil der mündlichen Prüfung. Dieser Prüfungsteil dauert 15-20 Minuten. Wird die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so wird eine nicht erfolgreiche Prüfung als Freiversuch gewertet.

11. Studienplan

Sem.	<i>Fachwissenschaft</i>	<i>Fachdidaktik</i>
1. Sem.	Analysis 1 4+2 SWS, (P) Lineare Algebra 4+2 SWS (P)	
2. Sem.	Analysis II 4+2 SWS, (P) Analytische Geometrie 4+2 SWS (P)	VL Einf. Did. Sek. 2 SWS (P)
3. Sem.	Schulbezogene Geometrie 3+1 SWS (P)	Proseminar Sek. I 2 SWS (P)
4. Sem.	Proseminar 2 SWS (WP)	
5-8. Sem.	Stochastik 4+2 SWS (WP) Integrationsgebiet 3+2 SWS (P) Algebra, Zahlentheorie, Grundlagen 4+2 SWS (WP) Seminar 2 SWS (WP) Vertiefungen mindestens 7 SWS (WP) Hausarbeit	Seminar Sek. II 4 SWS (P)
9. Sem.	Prüfungsemester	

Für die fachdidaktischen Teile des Studiums ist das Institut für Didaktik der Mathematik und Elementarmathematik im FB 9 und seine Lehrenden zuständig, für die fachwissenschaftlichen Anteile der Fachbereich 1. Für Fragen gibt es in beiden Fachbereichen Studienberatungen.

B. Grundwissenschaften (Pflichtfächer)

B.1. Pädagogik als Pflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

1. Umfang und Struktur des Studiums

Das Studium des Faches Pädagogik mit insgesamt 16 SWS umfasst die vier Bereiche:

- normativer Bereich
- deskriptiver Bereich
- diagnostischer Bereich und
- präskriptiver Bereich.

Interdisziplinäre Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS sind hierin enthalten.

2. Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

2.1. In den Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen können Studierende Leistungsnachweise (LN) erwerben. Leistungsnachweise werden in der Regel durch Hausarbeiten, Referate (mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren erworben.

2.2. Nach PVO-Lehr I § 33; Nr. 3. und 4. ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich (s. auch Anlage zur Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch für das Fach Pädagogik. Die Verwendbarkeit für eines der angegebenen Lernfelder muss auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden.

3. Studienziele

3.1. Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch reflektiertem, erziehungswissenschaftlichen Denken befähigen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, pädagogische Probleme und Fragen zu analysieren und sie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Studium soll dazu befähigen, Bedingungen und Konsequenzen von pädagogischem Denken und Handeln zu reflektieren und Theoriewissen bei der Behandlung pädagogischer Fragestellungen anwenden zu können.

3.2. Das Studium des Faches Pädagogik soll insbesondere die für den Lehrerberuf erforderlichen Kompetenzen aufbauen und fördern. Beim Erwerb der Qualifikation für ein professionelles und verantwortungsbewusstes pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht geht es zunächst darum, die Berufswahl kritisch zu reflektieren und das Verständnis für die Berufsrolle zu vertiefen. Danach ist eine Förderung normativer, deskriptiver, diagnostischer und präskriptiver Kompetenz beabsichtigt:

- **Normative Kompetenz (Zielanalyse)**: Wissen über anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialisierungsprozessen (EUS-Prozessen). Fähigkeiten zur Analyse und Operationalisierung von Zielen für EUS-Prozesse. Normative Kompetenzen zur Zielanalyse werden in der Regel in Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Pädagogik und/oder zur Sozialpädagogik aufgebaut. Sie umfassen z.B. Kenntnisse über
 - Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns und
 - Theorien der Erziehung und Bildung.
- **Deskriptive Kompetenz (Bedingungsanalyse)**: Wissen über Bedingungsfaktoren von EUS-Prozessen. Deskriptive Kompetenzen zur Bedingungsanalyse werden in der Regel in Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Pädagogik und/oder zur Sozialpädagogik aufgebaut. Sie umfassen z. B. Kenntnisse über
 - gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend, insbesondere der Einfluss der Medien einschließlich neuer Technologien.
- **Diagnostische Kompetenz (Diagnose)**: Kenntnis und Beherrschung von diagnostischen Methoden zur Feststellung von Ist-Soll-Differenzen bei Bedingungsfaktoren von EUS-Prozessen. Diagnostische Kompetenzen werden in der Regel in Lehrveranstaltungen zur Schulpädagogik aufgebaut, in denen auch sozialpädagogische Bezüge angesprochen werden. Sie umfassen z.B. Kenntnisse über
 - Leistungsbeurteilung und Beratung
 - Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen.

- **Präskriptive Kompetenz (Intervention):** Kenntnis und Beherrschung von Methoden bei der Gestaltung von Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialisierungsprozessen. Präskriptive Kompetenzen werden in der Regel in Lehrveranstaltungen zur Schulpädagogik aufgebaut, in denen auch sozialpädagogische Bezüge angesprochen werden. Sie umfassen z. B. Kenntnisse über
 - Ergebnisse der Lehr- Lernforschung
 - Möglichkeiten der Gestaltung von Schule und Unterricht.

4. Inhalt und Aufbau des Studiums

4.1. Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen besucht und durch eigene Arbeit ergänzt werden:

- normativ/deskriptiver Bereich,
- diagnostischer Bereich und
- präskriptiver Bereich.

4.2. Im Grundstudium soll eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches erworben werden. Das Grundstudium dient dem Erwerb grundlegender begrifflicher und methodischer Kenntnisse sowie der Auseinandersetzung mit zentralen pädagogischen Forschungsergebnissen, einschließlich der Ergebnisse der Bezugswissenschaften (insbesondere Psychologie und Soziologie).

4.3. Das Grundstudium umfasst alle drei Bereiche, wobei neben allgemein-pädagogischen und schulpädagogischen auch sozialpädagogische Aspekte sowie interdisziplinäre Bezüge Berücksichtigung finden.

4.4. Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und dient der Vertiefung der drei Bereiche. Der Besuch der Hauptseminare setzt die Teilnahme an den Grundstudiumsveranstaltungen des entsprechenden Bereichs voraus.

4.5. Im Laufe eines ordnungsgemäßen Pädagogikstudiums im Umfang von 16 SWS sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 LN aus dem normativ/deskriptiven Bereich im Grundstudium (= Pflichtenchein "Allgemeine Pädagogik")
- 1 LN aus dem diagnostischen oder aus dem präskriptiven Bereich im Hauptstudium (= Pflichtenchein "Schulpädagogik")
- 1 LN aus einem der Bereiche der Pädagogik im Hauptstudium
- Ableistung der Lehrveranstaltung "Vorbereitung zum Allgemeinen Schulpraktikum".

4.6. Wenn der dritte Pflichtenchein des pädagogischen Studiums im präskriptiven Bereich „Lehren und Lernen mit neuen Medien“ erworben wird, gilt dieser Schein gleichzeitig auch als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Pflichtveranstaltung „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“.

5. Prüfung und Prüfungsanforderungen im Fach Pädagogik

5.1. Für das Prüfungsfach Pädagogik gelten als Zulassungsvoraussetzungen die Nachweise nach § 4.5.

5.2. Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

5.3. Allgemeine Prüfungsanforderungen: In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen und über geforderte vertiefte Kenntnisse verfügt, die er in den Gesamtzusammenhang des Faches einfügen kann. Der Prüfling kann im Fach Pädagogik einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben und sich zum Schwerpunkt kurz zusammenhängend äußern. Die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten.

5.4. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in § 3 genannten Studienzielen.

6. Studienplan

Der Studienplan erläutert, wie das Fach Pädagogik im „Studiengang für das Lehramt am Gymnasium“ sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann.

Sem.	Studienbereich	Mögliche Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Hinweise
1-4	Normativ / deskriptiver Bereich	"Grundfragen der Pädagogik und Sozialpädagogik"	VL oder PS	02	Möglichkeit zum Erwerb des 1. Pflichtscheins "Allg. Pädagogik"
1-4	Präskriptiver Bereich	"Grundlagen der Unterrichtswissenschaft"	VL oder PS	02	
1-4	Präskriptiver Bereich	"Theoretische Grundlagen und Training des Lehrverhaltens"	UE Projekt	02	
1-4	Allgemeines Schulpraktikum	"Vorbereitung zum Allgemeinen Schulpraktikum" und 4wöchiges Schulpraktikum	Prak.	02	Abgabe eines Praktikumsberichts erforderlich
3-8	Diagnostischer Bereich	"Pädagogische Diagnostik"	HS	02	Möglichkeit zum Erwerb des 2. Pflichtscheins "Schulpädagogik"
3-8	Präskriptiver Bereich	"Ergebnisse und Anwendungen unterrichtswissenschaftlicher Forschungsergebnisse"	HS	04	Möglichkeit zum Erwerb des 2. Pflichtscheins "Schulpädagogik"
3-8	Normativ / deskriptiver, diagnostischer oder präskriptiver Bereich	Veranstaltung zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik, z. B. aus dem präskriptiven Bereich: "Lehren u. Lernen mit neuen Medien"*)	HS	02	Möglichkeit zum Erwerb des 3. Pflichtscheins "Verschiedene Bereiche der Pädagogik"
			Summe	16	

Erläuterungen: VL = Vorlesung; PS = Proseminar; UE = Übung; HS = Hauptseminar; Prak = Praktikum; LN = Leistungsnachweis

*) Wenn der dritte Pflichtschein des pädagogischen Studiums im präskriptiven Bereich „Lehren und Lernen mit neuen Medien“ erworben wird, gilt dieser Schein **gleichzeitig** auch als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Pflichtveranstaltung „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ (vgl. § 2.2.).

B.2. Psychologie als Pflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienziel

Im Studium der Psychologie sollen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeit zur kritischen Reflexion, Überblick über die Zusammenhänge des Faches und praxisrelevante Fertigkeiten in den erziehungswissenschaftlich bedeutsamen Bereichen der Psychologie erworben werden.

2. Umfang und Aufbau des Studiums

Das Studium des Faches Psychologie umfasst 8 SWS. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von jeweils 4 Semestern.

Interdisziplinäre Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS sind hierin enthalten.

2.1. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 4 SWS für Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Allgemeinen Psychologie. Folgende Studieninhalte sind in Lehrveranstaltungen und im Selbststudium zu erarbeiten:

- Allgemeine Psychologie,
- Allgemeine Psychologie (als Aufbauveranstaltung).

2.2. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 4 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind zu wählen:

a) eine grundlegende Lehrveranstaltung aus den folgenden Bereichen:

- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie,
- Sozialpsychologie.

b) Ein vertiefendes Seminar aus den folgenden Bereichen:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie,
- Sozialpsychologie.

Darin eingeschlossen ist die Psychologie pädagogischer Handlungsfelder. Dies beinhaltet (1) Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung ("Unterricht, Erziehung, Beratung"), (2) Planung und Auswerten von Interaktionen ("Interaktionen"), (3) Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen ("Rolle von Pädagogen/innen").

Bei der Ankündigung der Vertiefungsseminare wird mitgeteilt, welche pädagogischen Handlungsfelder behandelt werden.

4. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gemäß PVO § 33 (Nr. 3a-d, 4)

Nach PVO-Lehr I § 33, Nr. 3. und 4. ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich (s. auch Anlage zur Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Psychologie. Die Verwendbarkeit für eines der angegebenen Lernfelder muss auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden.

5. Erste Staatsprüfung

5.1. Die 1. Staatsprüfung findet in Form einer 30minütigen mündlichen Prüfung statt.

5.2. Es werden geprüft:

(a) Kenntnisse in zweien der folgenden Bereiche:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie,
- Sozialpsychologie

unter Einschluss von

(b) Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychologie pädagogischer Handlungsfelder: (1) "Unterricht, Erziehung, Beratung", (2) "Interaktionen", (3) "Rolle von Pädagogen/innen".

5.3. Voraussetzungen der Zulassung:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Aufbauveranstaltung zur Allgemeinen Psychologie oder einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Psychologie pädagogischer Handlungsfelder.

5.4. Studium und Prüfungen werden am Seminar für Psychologie im FB 9 durchgeführt.

6. Studienplan

empfohl. Sem.	Gegenstandsbereich	SWS
1 – 3	Allgemeine Psychologie	2P
	Allgemeine Psychologie (Aufbauveranstaltung)	2P

4 – 8	(a) 1 grundlegende Veranstaltung aus:	2WP
	- Sozialpsychologie	
	- Entwicklungspsychologie	
	- Differentielle Psychologie	
	- Klinische Psychologie	
	(b) 1 vertiefendes Seminar aus:	2 WP
	- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie	
	- Sozialpsychologie	
	- Entwicklungspsychologie	
	- Differentielle Psychologie	
	- Klinische Psychologie	
	unter Einschluss der Psychologie pädagogischer Handlungsfelder	

C. Grundwissenschaften (Wahlpflichtfächer)

C.1. Philosophie als Wahlpflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienziel

Das Studium der Philosophie als Wahlpflichtfach im Rahmen des Studiengangs *Lehramt an Gymnasien* (wobei Philosophie nicht 1. oder 2. Unterrichtsfach ist) soll den Studierenden Einblick in Gegenstände, Fragestellungen und Methoden des Fachs geben.

2. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 8 SWS, wobei 2 SWS Vorlesungen und 6 SWS Proseminare belegt werden sollen. Die Vorlesung vermittelt Kenntnisse über Strukturen, Entwicklungen, Probleme und Forschungsansätze der einzelnen Teilbereiche des Fachs. In den Proseminaren werden grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen für die zentralen Bereiche des Fachs erarbeitet.

Interdisziplinäre Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS sind hierin enthalten.

3. Studieninhalte

Entsprechend dem Studienziel sollen Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden Bereiche besucht und durch eigene Arbeit ergänzt werden:

- (1) Praktische Philosophie: Moral und Recht, ethisches Argumentieren; Solidarität und soziale Verantwortung; Interkulturalität und Fremdverstehen (Toleranz, Akzeptanz).
- (2) Kultur und Erziehung: Philosophie der Erziehung, Philosophie der Kultur, Philosophie der Kunst (Ästhetik).
- (3) Technik und Kommunikation: Philosophische Aspekte der Medienwelt, der Kommunikationstechnologie, der Wechselwirkung von Mensch, Natur und Technik (Ökologie).
- (4) Theoretische Philosophie: Logik, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie.

4. Leistungsnachweis

In einem der Proseminare muss ein benoteter Schein erworben werden. Das kann in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur (gegebenenfalls in Verbindung mit der Bearbeitung zusätzlicher Übungsaufgaben), eines Referats (mit schriftlicher Ausarbeitung) oder einer Hausarbeit geschehen. Die Lehrenden geben zu Beginn der Veranstaltungen bekannt, welche Formen des Leistungsnachweises jeweils möglich sind.

5. Erste Staatsprüfung

Das Studium des Wahlpflichtfachs Philosophie wird im Rahmen der Ersten Staatsprüfung durch eine halbstündige mündliche Prüfung abgeschlossen. Nach Absprache mit dem Prüfer können die Studierenden einen Schwerpunkt aus

einem der unter 3.3. genannten Bereiche auswählen. Mit der Prüfung sollen sie nachweisen, dass sie während des Studiums Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen und Methoden des Fachs erworben haben.

6. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gemäß PVO § 33 Nr. 3a-d, 4

Nach PVO-Lehr I § 33, Nr. 3. und 4. ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich (s. auch Anlage zur Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Wahlpflichtfach Philosophie, insbesondere für die Bereiche 3.b) ästhetische Bildung, 3.c) fächerübergreifende Lernfelder und 3.d) Projekt. Die Verwendbarkeit für eines der angegebenen Lernfelder muss auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden.

7. Studienplan für das Fach Philosophie als Wahlpflichtfach

Die Lehrveranstaltungen können über das gesamte Studium verteilt besucht werden (1.-8. Semester).

Lehrveranstaltungen (1.-8. Semester)	SWS	Leistungsnachweise (LN)
Praktische Philosophie Kultur und Erziehung Technik und Kommunikation Theoretische Philosophie	Insgesamt: 6 SWS Proseminare 2 SWS Vorlesung	1 LN (zu Proseminaren)
Zusammen	8 SWS	1 benoteter Proseminarschein

Erläuterungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, LN = Leistungsnachweis

C.2. Politikwissenschaften als Wahlpflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

1. Ziele und Inhalte des Studiums

Das Studium der Politikwissenschaft als Wahlpflichtfach im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Gymnasien soll den Studierenden einen Einblick in Gegenstand, Fragestellung und Methoden des Faches geben und insbesondere in den Bereichen Innenpolitik und Internationaler Politik die Möglichkeit bieten, vertiefte Kenntnisse über wissenschaftliche Diskussionslinien des Faches zu gewinnen.

Im Verlaufe des Studiums müssen entsprechend der Studienziele insbesondere Kenntnisse in

- politischen, ökonomischen und rechtlichen Entwicklungslinien des politischen Systems der Bundesrepublik sowie in
- grundlegenden Strukturen und Konfliktfeldern des internationalen Systems erworben werden.

2. Umfang und Aufbau des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches Politikwissenschaft umfasst insgesamt 8 Semesterwochenstunden (SWS), die sich auf 4 SWS Vorlesungen und 4 SWS Proseminare verteilen.

Interdisziplinäre Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS sind hierin enthalten.

3. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweis

Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt den regelmäßigen Besuch der Vorlesung "Einführung in das Politische System der Bundesrepublik" und einer Vorlesung aus dem Bereich Internationale Politik.

Darauf aufbauend sind zwei Proseminare zu besuchen, in denen ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die Proseminare müssen sich auf die obligatorischen Vorlesungen beziehen; d. h. es ist das Proseminar "Einführung in das politische System der Bundesrepublik" oder "Strukturen und Institutionen des politischen Prozesses" und das Proseminar "Einführung in die Internationalen Beziehungen" zu besuchen.

Grundlage für die Leistungsnachweise sind mündliches Referat sowie Hausarbeit oder Klausur.

4. Fachstudienberatung

Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es nicht, die in der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Lehrinhalte müssen in selbständiger Arbeit vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden.

Auskünfte zum Ablauf des Studiums erteilt die Fachstudienberatung des Instituts für Sozialwissenschaften. Es wird empfohlen, die Fachstudienberatung auch schon vor Aufnahme des Studiums des Wahlpflichtfaches aufzusuchen.

5. Erste Staatsprüfung

5.1. Zulassungsvoraussetzungen: Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen und die darauf aufbauenden Proseminare zu den Themen Politisches System der Bundesrepublik Deutschland oder Internationale Beziehungen. Innerhalb dieser Proseminare ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen.

5.2. Es findet eine mündliche Prüfung von 30minütiger Dauer statt, in der Kenntnisse aus den unter § 1 dieser Anlage angegebenen Teilbereiche zu zeigen sind.

6. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gemäß PVO § 33 Nr. 3a-d, 4

Nach PVO-Lehr I § 33; Nr. 3. und 4. ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich (s. auch Anlage zur Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch für das Wahlpflichtfach Politik. Die Verwendbarkeit für eines der angegebenen Lernfelder muss auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden.

7. Studienplan für das Studium Politik als Wahlpflichtfach

Empfohl. Sem.	Pflichtveranstaltungen	Art der Veranstaltung	SWS
1-3	<i>Grundstudium</i>		
	Einführung in das Politische System der Bundesrepublik	V	P2
	Vorlesung aus dem Bereich Internationale Politik	V	P2
4-8	<i>Hauptstudium</i>		
	Proseminar "Einführung in das Politische System der Bundesrepublik" oder "Strukturen und Institutionen des politischen Prozesses"	PS	WP2
	"Einführung in die internationalen Beziehungen"	PS	WP2

Abkürzungen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Pflichtveranstaltung, PS = Proseminar, WP = Wahlpflichtveranstaltung

C.3. Soziologie als Wahlpflichtfach im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

1.1. Das Fach Soziologie kann im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien als Wahlpflichtfach alternativ zu den Fächern Philosophie bzw. Politische Wissenschaft studiert werden.

1.2. Im Rahmen des Studiengangs, der auf die berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Gymnasien vorbereitet, vermittelt das Wahlpflichtfach Soziologie Einblick in den Gegenstand und in die Methoden des Fachgebietes sowie in den Stand der wissenschaftlichen Diskussion.

1.3. Das Studium der Soziologie umfasst als Wahlpflichtfach folgende Bereiche und Inhalte:

- *Allgemeine Soziologie*: Grundbegriffe der Soziologie und deren Stellenwert in klassischen Texten der Soziologie; Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen der Soziologie; Grundlagen der empirischen Sozialforschung;
- *Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen*: Analysen sozialer Schichtung; Dimensionen der Ungleichheit im Geschlechterverhältnis; ethnische und religiöse Minderheiten im gesellschaftlichen Kontext; zeithistorische Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung;
- *Familien- und Jugendsoziologie*: Familienstrukturen in historischer Perspektive; Arbeitsteilung in der Familie; Machtstrukturen und Geschlechterverhältnis; Modernisierungsprozesse und Familienentwicklung; Altersrollen im Wandel;
- *Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung*: Institutionelle und organisatorische Bedingungen pädagogischen Handelns; Interaktion und Kommunikation in Bildungsinstitutionen; Familienstruktur, Beziehungserfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung; soziale Ungleichheit und Bildungschancen.

2. Aufbau und Gliederung des Studiums

2.1. Das Studium der Soziologie als Wahlpflichtfach umfasst 8 SWS.

Interdisziplinäre Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS sind hierin enthalten.

2.2. Der Teilstudiengang umfasst ein einführendes Grundstudium (1. bis 4. Semester) und ein Hauptstudium (ab 5. Semester). Das Studium teilt sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Pflicht ist eine Einführungsveranstaltung (Proseminar) im Grundstudium.

2.3. Grundstudium

Das Grundstudium dient der allgemeinen Orientierung über Gegenstand und Perspektive der Soziologie. Dazu gehört eine einführende Vorlesung und ein Proseminar zur Einführung in umfängliche gesellschaftliche Teilbereiche (z. B. Familie, Jugend).

2.4. Hauptstudium

Die Beschäftigung mit den Inhalten des Grundstudiums sowie Grundkenntnisse der dort behandelten Probleme und Fragestellungen werden im Hauptstudium vorausgesetzt. In den Seminaren werden Fragestellungen aus dem Bereich des Fächerkanons (1.3.) vertiefend bearbeitet. Je nach Seminarkonzeption können dabei mehr theoretische Fragestellungen oder empirisch orientierte Aufgaben im Vordergrund stehen. Wenn möglich, werden auch Veranstaltungen im Zusammenhang mit laufenden Forschungsvorhaben angeboten.

2.5. Zusatzangebote

Alle Studierenden können an allen Veranstaltungen des Instituts für Sozialwissenschaften teilnehmen, bei Hauptseminaren und praktikaähnlichen Veranstaltungen ist jedoch vorher die Anmeldung bei den jeweiligen Lehrenden vorzunehmen.

3. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise gemäß PVO § 33, Nr. 3a-d, 4

Nach PVO-Lehr I § 33, Nr. 3. und 4. ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich (s. auch Anlage zur Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch für das Wahlpflichtfach Soziologie. Die Verwendbarkeit für eines der angegebenen Lernfelder muss auf dem Leistungsnachweis vermerkt werden.

4. Teilnahme­scheine, Leistungsnachweis

4.1. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Grundstudiums ist die aktive Teilnahme an einem Proseminar durch einen Teilnahme­schein nachzuweisen.

4.2. Im Rahmen des Hauptstudiums ist ein benoteter Leistungsnachweis für „die erfolgreiche Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung zu erbringen. Dies geschieht in der Regel durch ein Referat oder durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer der Soziologieveranstaltungen.

5. Erste Staatsprüfung

5.1. Voraussetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung im Wahlpflichtfach Soziologie ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 8 Semesterwochenstunden (= 4 Lehrveranstaltungen) sowie 1 Teilnahmechein (gemäß 4.1.) und 1 Leistungsnachweis (gemäß 4.2.).

5.2. Das Wahlpflichtfach „Soziologie“ wird mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen.

5.3. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in § 1.3 genannten Studienzielen.

6. Studienplan für das Studium der "Soziologie" als Wahlpflichtfach

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veranstaltung	SWS
1-4	<i>Grundstudium (1.-4. Semester)</i>		
	Einführungsvorlesung	V	P 2
	Proseminar aus einem Bereich gemäß § 1	PS	WP 2
5-8	<i>Hauptstudium (5.-8. Semester)</i>		
	Seminar über einen Bereich gemäß § 1	S	WP 2
	Vorlesung/Seminar über einen Bereich gemäß § 1 (als interdisziplinäre Lehrveranstaltung möglich)	V/S	P 2

Abkürzungen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Pflichtveranstaltung, PS = Proseminar, WP = Wahlpflichtveranstaltung, Ü = Übung

D. Anlagen zur Studienordnung (Lehramt an Gymnasien)

D.1. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I § 33 (Nr. 3a-d, 4)

1. Die Nachweise zu den Veranstaltungen nach § 33 Nr. 3a-d, 4 PVO-Lehr I können grundsätzlich in allen Studienfächern erbracht werden. Es werden entsprechende Veranstaltungen mit den geforderten (Zusatz-) Perspektiven und entsprechender Ausgestaltung im Lehrplan angeboten.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer LV

- zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (2 SWS),
- zur ästhetischen Bildung (2 SWS),
- zur Sprecherziehung (2 SWS),
- zu fächerübergreifenden Lernfeldern (2 SWS),
- einer LV zu einem Projekt (2 SWS)

kann dabei vorwiegend innerhalb des regulären Lehrangebots erbracht werden.

2. In einer Lehrveranstaltung, die mit einer Zusatz-Perspektive im Sinne des § 33 Nr. 3a-d PVO-Lehr I versehen ist, kann zugleich ein regulärer Leistungsnachweis des betreffenden Veranstaltungstyps erworben werden (*Doppelbewertung*). Der Erwerb von mehr als zwei Leistungsnachweisen in einer einzigen Veranstaltung ist nicht möglich; ebenso ist es nicht möglich, einen fachwissenschaftlich geforderten Leistungsnachweis durch einen separat erworbenen Leistungsnachweis im Sinne des § 33 Nr. 3a-d zu ersetzen.

3. *Leistungsnachweise* für Lehrveranstaltungen nach § 33 Nr. 3a-d, 4 können neben den üblichen Formen z. B. auch in folgenden Arten erbracht werden:

- Durch eine Präsentation eigener, im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung entstandener Gestaltungen, Programmierprodukte, Poster- oder Fotografieausstellungen, Entwicklung und Gestaltung von Filmen und CD-ROMS; diese Präsentationen werden jeweils um eine Beschreibung und Reflexion der vorgenommenen Gestaltungs- und Produktionskriterien ergänzt, die in einem 7-10seitigen schriftlichen Konzept oder in einem ca. 20minütigen Gespräch dargelegt werden,
- zur ästhetischen Bildung auch durch Nachweis der regelmäßigen Mitarbeit in einem Theaterspiel, einem "Lyrik-workshop" etc. im Rahmen der TU Braunschweig,
- durch eine mündliche Präsentation in einer besonderen Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung.

4. Ein *Projekt* ist eine eigenständige Gemeinschaftsarbeit von bis zu 3 Studierenden und wird einem Unterrichtsfach gemäß PVO-Lehr I zugeordnet. Es erstreckt sich über maximal 2 Semester und kann mit einer anderen LV verknüpft werden, soweit dies den eigenständigen Charakter des Projektes bewahrt. Im Mittelpunkt eines Projektes steht die Umsetzung von Fragestellungen, die in einer Arbeitsgruppe gefunden und bearbeitet worden sind bis hin zur konkreten Planung von Präsentationen, Unterrichtsentwürfen o. ä.

Die Ergebnisse des Projekts werden in einem schriftlichen Projektbericht (als Leistungsnachweis) zusammengefasst. Über diesen Bericht sowie über den Verlauf und das Ergebnis des Projekts erfolgt ein Gespräch. Bericht und Gespräch stellen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Projekt dar.

D.2. Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Als Lehrveranstaltungen werden Vorlesungen, Grundkurse, Pro- und Hauptseminare und Kolloquien sowie – je nach Fach – sprachpraktische Kurse und Übungen angeboten. Die Kenntnisse, die durch diese Lehrveranstaltungen vermittelt werden, sind neben den von den Studierenden zu erarbeitenden Spezialgebieten die Basis für Zwischen- und Abschlussprüfung.

- Die Vorlesungen, die im Grund- und Hauptstudium gehört werden können, dienen dazu, Überblickswissen über die Bereiche der jeweiligen o. g. Teilstudiengänge zu vermitteln. Sie haben eine historische, systematische oder methodologische Ausrichtung und beziehen Kenntnisse über fachspezifische Strukturen, Entwicklungen, Forschungsergebnisse, Probleme und Forschungsansätze ein.
- Einführungskurse machen mit den Grundlagen der fachwissenschaftlichen Studienbereiche in der Studienanfängersphase vertraut.

- In den *Pro- und Hauptseminaren* geht es, bei wachsenden Anforderungen an die Selbständigkeit der Studierenden, um die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel sowie um den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse und um die exemplarische Erarbeitung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Gegenstände.
- In den Übungen werden besondere Sachkenntnisse, Forschungsmethoden oder Fertigkeiten wie z. B. Arbeits- oder Lesetechniken mit dem Ziel bestimmter Handlungskompetenzen in den Wissenschaften und deren unterrichtlicher Umsetzung vermittelt und eingeübt.
- In sprachpraktischen und anderen Kursen (u. a. Sprecherziehung) geht es um die Erweiterung einer für ein erfolgreiches Studium und die berufliche Praxis erforderlichen fremdsprachlichen wie auch muttersprachlichen Sprachkompetenz.
- In Kolloquien finden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Gespräche über ausgewählte Forschungsprobleme statt, die besonders für fortgeschrittene Studierende (Examenskandidaten/innen und Doktoranden/innen) von Bedeutung sind.

2. Zum ordnungsgemäßen Fachstudium gehören zum einen die Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung fachlicher Kenntnisse dienen, und zum anderen die erfolgreiche Teilnahme an den in den Prüfungs- und Studienordnungen genannten Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise (LN) zu erwerben sind.

In den Pro- und Hauptseminaren sowie in besonders gekennzeichneten Übungen erwerben Studierende ihre Leistungsnachweise.

Je nach Veranstaltungstyp können sie aus einem Referat (mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung), einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen.

Die Art des verlangten Leistungsnachweises wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

3. Für das 1. Staatsexamen werden zu Prüfern und Prüferinnen solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Empfehlenswert ist, dass mindestens ein Hauptseminar-Leistungsnachweis bei dem bzw. der Prüfenden erbracht wird.